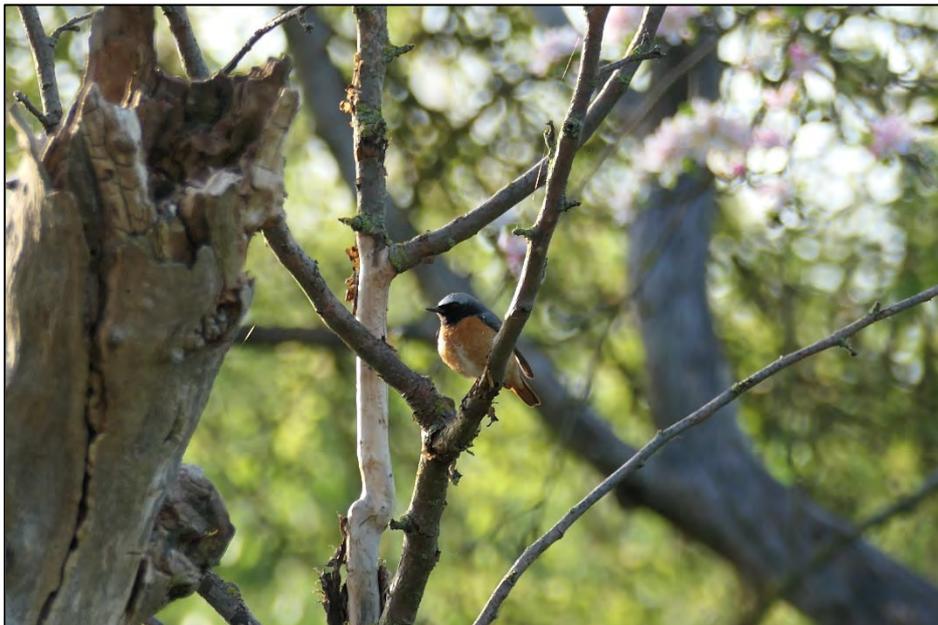


**Stadt Steinbach**  
**Bebauungsplan „Radweg nach Oberhöchstadt“**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

Stand: 19. Mai 2025



Bearbeitung:  
Sarah Urban, M.Sc.  
Volker Schmück, M.Sc.  
Dr. Theresa Rühl

**Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl**

Am Boden 25 | 35460 Staufenberg  
Tel. (06406) 92 3 29-0 | [info@ibu-ruehl.de](mailto:info@ibu-ruehl.de)

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Rechtliche Rahmenbedingungen .....</b>	<b>5</b>
1.1.	Untersuchungsgegenstand .....	5
1.2.	Verbotstatbestände und -regelungen .....	6
<b>2</b>	<b>Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet .....</b>	<b>7</b>
2.1.	Vorhaben .....	7
2.2.	Schutzgebiete und -objekte .....	8
2.3.	Vegetation und Biotopstruktur .....	9
<b>3</b>	<b>Abschichtung .....</b>	<b>20</b>
3.1.	Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann .....	20
3.2.	Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann .....	22
<b>4</b>	<b>Datengrundlage und Methoden .....</b>	<b>23</b>
4.1.	Methodik der Brutvogelkartierung .....	24
4.2.	Methodik der Reptilienerfassung .....	25
4.3.	Methodik der Feldhamsterkartierung .....	25
<b>5</b>	<b>Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten .....</b>	<b>26</b>
5.1.	Avifauna .....	26
5.1.1	Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten .....	30
5.1.2	Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten .....	32
5.2.	Reptilien .....	33
5.3.	Feldhamster .....	33
<b>6</b>	<b>Maßnahmenübersicht .....</b>	<b>34</b>
6.1.	Maßnahmen zur Vermeidung .....	34
6.2.	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .....	34
6.3.	Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen .....	35
<b>7</b>	<b>Fazit .....</b>	<b>36</b>
<b>8</b>	<b>Literatur .....</b>	<b>37</b>
<b>9</b>	<b>Artenschutzrechtliche Prüfbögen .....</b>	<b>39</b>

9.1.	Bluthänfling ( <i>Linaria cannabina</i> ) .....	39
9.2.	Elster ( <i>Pica pica</i> ) .....	43
9.3.	Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> ) .....	47
9.4.	Gartenrotschwanz ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> ).....	51
9.5.	Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> ).....	55
9.6.	Grünfink ( <i>Chloris chloris</i> ) .....	59
9.7.	Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> ).....	63

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Arten der Säume des Plangebiets (KV-Typ 09.151, artenarme Säume frischer Standorte).....	12
Tabelle 2: Arten der Wiesenbrache (KV-Typ 06.380, Wiesenbrache) .....	13
Tabelle 3: Arten der Brachwiese im Bereich des Streuobstbestands vor Verbuschung (KV-Typ 03.131, Streuobstbestand brach, vor Verbuschung) .....	14
Tabelle 4: Arten der Frischwiese im Unterwuchs der westlich vorkommenden Streuobstbestände (KV-Typ 03.130, Streuobstbestände extensiv bewirtschaftet, ohne LRT).....	17
Tabelle 5: Habitatbäume im Plangebiet .....	17
Tabelle 6: Arten der naturnahen Grünlandanlage (KV-Typ 06.370, Naturnahes Grünland).....	18
Tabelle 7: Arten des Saums unterhalb der Grünlandanlage.....	19
Tabelle 8 Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens* .....	22
Tabelle 9 Erfassungsdaten der Begehungen des Plangebiets und seines funktionalen Umfelds .....	23
Tabelle 10: Artenliste der Vögel im Plangebiet und seiner Umgebung.....	28
Tabelle 11 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten .....	30

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Vorabzug des Bebauungsplan Vorentwurfs „Radweg nach Oberhöchstadt“ .....	7
Abb. 2: Schutzgebiete und -geschützte Biotope im Plangebiet (rot eingezeichnet (ungenau)) und seiner Umgebung (Quelle: Natureg- Viewer Hessen (HLNUG), Abgerufen am 25.11.2024).....	8
Abb. 3: Blick über das Plangebiet vom Nicolaiweg im Osten des Plangebiets nach Westen über die Getreideäcker (KV-Typ 11.191, intensiv genutzte Äcker), in deren Bereich die Photovoltaikanlage geplant ist (Foto: IBU 11.06.2024) .....	10
Abb. 4: Blick über die intensiv genutzten Äcker (KV-Typ 11.191, intensiv genutzte Äcker) westlich der Kronberger Straße im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens (Foto: IBU 11.06.2024).....	11
Abb. 5: Saumbereiche (KV-Typ 09.151, artenarme Säume frischer Standorte), die sich parallel zum Nicolaiweg entlang der Streuobstbestände und der Äcker ziehen (Foto: IBU 11.06.2024) .....	11
Abb. 6: Östlich des geplanten Regenrückhaltebeckens findet sich eine Wiesenbrache (KV-Typ 06.380, Wiesenbracht) (Foto: IBU 11.06.2024) .....	13
Abb. 7: Teils verbuschter Streuobstbestand (KV-Typ 03.132, Streuobstbestand brach, nach Verbuschung) und brach gefallene Streu-obstbestände (KV-Typ 03.131, Streuobstbestand brach, vor Verbuschung) mit nachgepflanzten und älteren Obstbäumen (Foto: IBU 11.06.2024) .....	14

Abb. 8: Streuobstbestände nordwestlich von Steinbach mit extensivem Grünland, das keinem geschützten Lebensraumtypen zuzuordnen ist (KV-Typ 03.130, Streuobstbestand extensiv bewirtschaftet, ohne LRT) (Foto: IBU 11.06.2024).....	15
Abb. 9: Durch Obergräser dominierte Wiesen der Streuobstbestände (Foto: IBU 11.06.2024). .....	16
Abb. 10: Im Bereich der Streuobstwiesen vorkommender Habitatbaum mit Mulmhöhle (Detailaufnahme links), in welcher der Große Goldkäfer ( <i>Protaetia speciosissima</i> ) nachgewiesen wurde (Foto: IBU 11.06.2024).....	16
Abb. 11: Südlich der Streuobstbestände wurde ein Teil der Wiesen neu angelegt einzelne Obstbäume nachgepflanzt (KV-Typ 06.370, Naturnahe Grünlandanlage) (Foto: IBU 11.06.2024).....	18

## Anlage

Karte 1 „Planungsrelevante Vogelarten“

# 1 Rechtliche Rahmenbedingungen

## 1.1. Untersuchungsgegenstand

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG<sup>1</sup> u. a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, alle europäische Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannt sind, insbesondere also der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV<sub>2005</sub>). Als streng geschützt gelten besonders geschützte Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ersetzt durch EG VO 318/2008), in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 dient dem Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Anhang A (ersetzt durch EG VO 318/2008) enthält – teilweise im Einklang mit den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie - eine Vielzahl von Arten, die weder in Anhang IV FFH-RL noch in der BArtSchV geführt werden, darunter Baumfalke, Turmfalke und Mäusebussard, Uhu, Steinkauz und Waldohreule, Schwarzstorch und Turteltaube. Sie sind somit – auch wenn die Intention der Verordnung eine andere ist – auch bei Eingriffsvorhaben relevant.

Anhang IV der FFH-RL umfasst „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“. Hierzu zählen u. a. alle in Deutschland beheimateten Fledermäuse, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie Vertreter mehrerer wirbellosen Artengruppen wie Libellen und Schmetterlinge.

Darüber hinaus führt die Bundesartenschutzverordnung alle europäischen Reptilien und Amphibien und die überwiegende Zahl der Säugetiere (mit Ausnahme einzelner Kleinsäuger und Neozoen) als besonders geschützt auf. Bei den Wirbellosen werden u. a. alle Arten der Gattungen *Coenonympha* (Wiesenvögelchen), *Colias* (Gelblinge), *Erebia* (Mohrenfalter), *Lycaena* (Feuerfalter), *Maculinea*, *Polyommatus* (Bläulinge), *Pyrgus* (Würfeldickkopffalter) und *Zygaena* (Widderchen) aufgeführt, außerdem alle Prachtkäfer, Laufkäfer der Gattung *Carabus*, Bockkäfer und Libellen.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der sog. „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

---

<sup>1)</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

## 1.2. Verbotstatbestände und -regelungen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten gilt Satz 2 bis 4 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten als die in Anhang IV der FFH-RL oder die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher der sozialen oder wirtschaftlichen Art zulassen können.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sind, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt. Die Prüfung folgt dabei dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2015).

Zu beachten ist auch der § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, der in Abs. 4 bestimmt, dass ein Verantwortlicher nach dem Umweltschadengesetz, der eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden durchzuführen hat.

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 1 liegt eine Schädigung nicht vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten eines Verantwortlichen, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 BNatSchG oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuchs genehmigt wurden oder zulässig sind. Arten im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind diejenigen Arten, die in Art. 4 Abs. 2 VSchRL, Anhang I VSchRL oder den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind.

## 2 Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet

### 2.1. Vorhaben

Die Stadt Steinbach beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „Radweg nach Oberhöchstadt“. Planziele des Bebauungsplanes sind die Neuerrichtung eines Radweges entlang der Kronberger Straße (K768) im Abschnitt der Gemarkung Steinbach zwischen der Stadt Steinbach (Taunus) und dem Ortsteil Oberhöchstadt der Stadt Kronberg, eine Querungshilfe über die Kronberger Straße am Ortseingang Steinbachs, einen Geh-/Radweg innerhalb der Ortslage entlang der Kronberger Straße zwischen Rossertstraße und Nicolaiweg, die Errichtung von Carports und offene Stellplätze auf den Privatgrundstücken entlang der Kronberger Straße zwischen Rossertstraße und Nicolaiweg, sowie ein Regenrückhaltebecken an der K 768 oberhalb der Ortslage Steinbachs.

Der Radweg ist etwa 1,6 km lang, wovon sich rund 450 m auf Steinbacher Gemarkung befinden. Für den Geh- und Radweg ist eine Breite von 2,50 m vorgesehen. Umgebende Bauelemente wie die Geh- und Radwegbankette, Trennstreifen oder Grünstreifen variieren in ihrer Breite aufgrund der Anpassung an das bestehende Straßenverkehrsnetz.

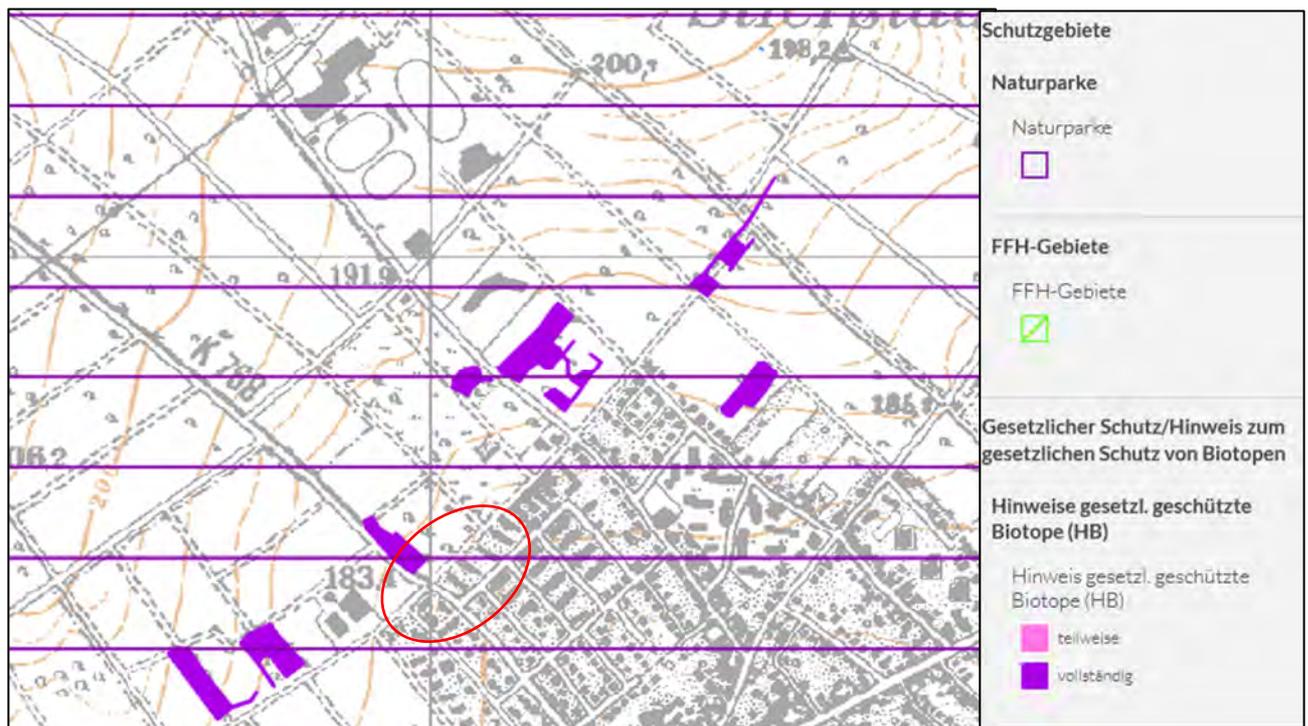


**Abb. 1:** Vorabzug des Bebauungsplan Vorentwurfs „Radweg nach Oberhöchstadt“.

## 2.2. Schutzgebiete und -objekte

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparks Hochtaunus und außerhalb von Natura 2000-Schutzgebieten. Das nächstgelegene Natura-2000-Schutzgebiet ist das FFH-Gebiet „Oberurseler Stadtwald und Stierstädter Heide“, welches rund 1500 m nördlich der Planung beginnt und somit nicht vom Eingriff betroffen ist.

Innerhalb des Planungsgebiet befinden sich Hinweise auf gesetzlich geschützte Streuobstbestände („Streuobstwiese nordwestlich Steinbach“). Die Bestände bleiben nach vorliegender Planung erhalten.



**Abb. 2:** Schutzgebiete und -geschützte Biotope im Plangebiet (rot eingezeichnet (ungenau)) und seiner Umgebung (Quelle: Natureviewer Hessen (HLNUG), Abgerufen am 25.11.2024)

### 2.3. Vegetation und Biotopstruktur

Das Plangebiet ist durch unterschiedliche landwirtschaftliche Nutzungsformen gekennzeichnet. Im Nordwesten finden sich weitläufige Ackerflächen, die größtenteils intensiv genutzt werden (KV-Typ 11.191 Acker, intensiv genutzt). Die Ackerflächen sind arm an Begleitkräutern und die Säume sind gekennzeichnet durch eine artenarme, nitrophytische Vegetation mit Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Weiße Lichtnelke (*Silene latifolia*) und Knolliger Kälberkropf (*Chaerophyllum bulbosum*) (KV-Typ 09. 151 artenarme Säume frischer Standorte).

Auch die Flächen des Plangebiets sind größtenteils durch Äcker geprägt. Diese nehmen mit 23,6 ha etwa 52% der Gesamtfläche den größten Teil in Anspruch. Die Ackerflächen wurden zum Zeitpunkt der Begehung größtenteils mit Roggen und Weizen bestellt. Sie finden sich im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens westlich der Kronberger Straße und im Osten des Plangebiets auf der Fläche der geplanten PV-Anlage nordwestlich des Nicolaiwegs.

Neben den Ackerflächen finden sich Grünland- und Streuobstbestände. Teile der Grünlandbestände im Nordwesten des Plangebiets sind brachgefallen und werden augenscheinlich nicht regelmäßig gemäht (KV-Typ 06.380, Wiesenbrache). Die Vegetation dieser Fläche ist grasdominiert mit Arten wie Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Weiche Treppe (*Bromus hordeaceus*) und Wiesen-Schwingel (*Festuca pratensis*). Zudem finden sich Brachzeiger wie die Kohlgänsdistel (*Sonchus oleraceus*), der Knollige Kälberkropf (*Chaerophyllum bulbosum*) oder die Gewöhnliche Kratzdistel (*Cirsium vulgare*) (Tabelle 2). Daneben finden sich Frischwiesen mäßiger Nutzungsintensität. Auf der Fläche findet sich neben typischen Grünlandarten wie Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Goldhafer (*Trisetum flavescens*) Weißes Labkraut (*Galium album*) und Spitzwegerich auch den Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), der als Wirtspflanze des geschützten Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) dient. Die Fläche liegt im Nordosten des Plangebiets und soll ebenfalls Teil der Photovoltaikanlage werden.

Auf den Flurstücken 116/2, 116/3 und 115 sowie den Flurstücken 111 und 112 finden sich Streuobstbestände. Die Bestände der Fläche 111 sind größtenteils verbuscht (KV-Typ 03.132, Streuobstbestand brach, nach Verbuschung). Die benachbarte Fläche des Flurstücks 112 wurde vor einigen Jahren entbuscht und durch junge hochstämmige Obstbäume aufgestockt. Im Unterwuchs findet sich eine Vegetation aus typischen Wiesenarten wie Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), das Wollige Honiggras (*Holcus lanatus*) die Zauwicke (*Vicia sepium*) und die Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium*). Daneben finden sich Brachzeiger wie die Brennnessel (*Urtica dioica*), der Krause Ampfer (*Rumex acetosa*) sowie die Lanzett-Kratzdistel (*Cirsium vulgare*), die darauf hindeuten, dass lediglich eine sporadische Mahd der Fläche durchgeführt wird. Aufgrund dessen wurden die Streuobstbestände als brachliegende Streuobstbestände kartiert (KV-Typ 03.131, Streuobstbestand brach, vor Verbuschung). Teilweise finden sich ältere Bäume, die über größere Höhlungen verfügen und hierdurch eine herausragende Bedeutung als potentielle Quartiere für Fledermäuse, Brutstätten für Vögel oder seltene Käfer wie den Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), der Eremit (*Osmoderma eremita*) oder verschiedene Rosenkäferarten aufweisen. Die brachgefallenen Streuobstbestände sind durch einen Ackerstreifen von den Streuobstbeständen an der Kronberger Straße getrennt. Die Streuobstwiese liegt auf den Flurstücken 116/2, 116/3 und 115. Die Bestände werden im Unterwuchs von einer augenscheinlich regelmäßig genutzten Glatthaferwiese begleitet und wurde deshalb als extensiv bewirtschafteter Streuobstbestand kartiert (KV-Typ 03.130 Streuobstbestand extensiv bewirtschaftet, ohne LRT). Die Wiesen zeigten eine typische Artenzusammensetzung mäßig intensiver aber relativ artenarmer Grünlandbestände. Der Bestand wird durch wuchsstarken Obergäser wie den Glatthafer (*Arrhenatherum elatior*), das Gewöhnliche Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) oder auch das Wollige Honiggras (*Holcus lanatus*) dominiert. Diese werden begleitet von Kräutern wie der Wilden Möhre (*Daucus carota*), dem Weißen Labkraut (*Galium album*), dem Wiesenbocksbart (*Tragopogon pratensis*) und der Zauwicke (*Vicia sepium*).

Die Bäume im Plangebiet weisen teilweise ein herausragendes Potential als Lebensstätten für geschützte Arten auf. Es lassen sich Hohlräume finden, die durch Fledermäuse oder Brutvögel genutzt werden können. Zudem wurde in einem der Bäume eine Brutstätte des Großen Goldkäfers (*Protaetia aeruginosa*) nachgewiesen, bei dem es sich um eine streng geschützte Art handelt, die auf der Roten Liste Hessen als stark gefährdet (RL-Kategorie 2) eingestuft ist. Auch einige der Habitatbäume im Umfeld stellen potentiell Brutstätten des Großen Goldkäfers bereit. Bei den Streuobstbeständen im Plangebiet handelt es sich um gesetzlich geschützte Habitate gemäß § 30 BNatSchG und § 13 HAGBNatSchG. Diese Fläche ist durch die gegenwärtige Planung und den Bau der PV-Anlage nicht betroffen.

Im Bereich des Flurstücks 116/3 wurde nach einer Beeinträchtigung der Fläche augenscheinlich neu angesät. Hierdurch ist in diesem Bereich der Anteil der Kräuter wie Magerwiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare*), die Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*) oder die Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*) stark vertreten. Der Teilbereich der Fläche wurde als neu angelegtes Grünland kartiert (KV-Typ 06.370, Naturnahe Grünlandanlage).

Parallel zum Nicolaiweg zieht sich eine Saumvegetation von Südwesten nach Südosten. Dabei handelt es sich um typische Saumvegetation frischer Standorte, die hier im Bereich des Hangs und des Abflussgrabens verläuft (KV-Typ 09.151, Artenarme Säume frischer Standorte). Teilweise finden sich hier durch Ansaat Arten der Trocken- und Halbtrockenrasen wie dem Wundklee (*Anthyllis vulneraria*) und dem kleinen Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*).

Im äußersten Süden liegen noch im Bereich an die Kronberger Straße angrenzenden Hausgärten in denen sich einzelne Gartenhütten befinden.



**Abb. 3:** Blick über das Plangebiet vom Nicolaiweg im Osten des Plangebiets nach Westen über die Getreideäcker (KV-Typ 11.191, intensiv genutzte Äcker), in deren Bereich die Photovoltaikanlage geplant ist (Foto: IBU 11.06.2024).



**Abb. 4:** Blick über die intensiv genutzten Äcker (KV-Typ 11.191, intensiv genutzte Äcker) westlich der Kronberger Straße im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens (Foto: IBU 11.06.2024).



**Abb. 5:** Saumbereiche (KV-Typ 09.151, artenarme Säume frischer Standorte), die sich parallel zum Nicolaiweg entlang der Streuobstbestände und der Äcker ziehen (Foto: IBU 11.06.2024).

**Tabelle 1:** Arten der Säume des Plangebiets (KV-Typ 09.151, artenarme Säume frischer Standorte).

<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>Deutscher Name</b>
<i>Achillea millefolium</i>	Gemeine Schafgarbe
<i>Arrhenaterum elatius</i>	Glatthafer
<i>Centaurea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume
<i>Cichorium intybis</i>	Gemeine Wegwarte
<i>Cirsium arvensis</i>	Gewöhnliche Kratzdistel
<i>Cynosurus cristatus</i>	Wiesen-Kammgras
<i>Dactylus glomerata</i>	Gewöhnliches Knäuelgras
<i>Festuca pratensis</i>	Wiesen Schwingel
<i>Galium album</i>	Weißes Labkraut
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras
<i>Hordeum murinum</i>	Mäuse-Gerste
<i>Hypochaeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Magerwiesen-Margerite
<i>Lolium perenne</i>	Deutsches Weidelgras
<i>Lychnis flos-cuculi</i>	Kuckucks-Lichtnelke
<i>Malva sylvestris</i>	Wilde Malve
<i>Onobrychis vicifolia</i>	Saat-Esparsette
<i>Papaver rhoeas</i>	Klatschmohn
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich
<i>Rumex crispus</i>	Krauser Ampfer
<i>Silene vulgaris</i>	Taubenkropf-Leimkraut
<i>Silene dioica</i>	Weißer Lichtnelke
<i>Sonchus oleraceus</i>	Kohl-Gänsedistel



**Abb. 6:** Östlich des geplanten Regenrückhaltebeckens findet sich eine Wiesenbrache (KV-Typ 06.380, Wiesenbracht) (Foto: IBU 11.06.2024).

**Tabelle 2:** Arten der Wiesenbrache (KV-Typ 06.380, Wiesenbrache).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
<i>Alopecurus myosuroides</i>	Acker-Fuchsschwanz
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer
<i>Chaerophyllum bulbosum</i>	Knolliger Kälberkopf
<i>Bromus hordeaceus</i>	Weiche Tresse
<i>Cirsium vulgare</i>	Gewöhnliche Kratzdistel
<i>Dactylis glomerata</i>	Gewöhnliches Knäuelgras
<i>Festuca pratensis</i>	Wiesen Schwingel
<i>Lolium perenne</i>	Deutsches Weidelgras
<i>Medicago sativa</i>	Luzerne
<i>Lapsana communis</i>	Gewöhnlicher Rainkohl
<i>Phleum pratense</i>	Wiesen Lieschgras
<i>Poa trivialis</i>	Gewöhnliches Rispengras
<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen Sauerampfer
<i>Rumex crispus</i>	Krauser Ampfer
<i>Senecio jacobea</i>	Jakobs-Greiskraut
<i>Sonchus asper</i>	Raue Gänse-distel
<i>Taraxacum officinale</i>	Löwenzahn
<i>Trifolium hybridum</i>	Schwedenklee
<i>Trifolium pratense</i>	Wiesenklee



**Abb. 7:** Teils verbuschter Streuobstbestand (KV-Typ 03.132, Streuobstbestand brach, nach Verbuschung) und brach gefallene Streu-obstbestände (KV-Typ 03.131, Streuobstbestand brach, vor Verbuschung) mit nachgepflanzten und älteren Obstbäumen (Foto: IBU 11.06.2024).

**Tabelle 3:** Arten der Brachwiese im Bereich des Streuobstbestands vor Verbuschung (KV-Typ 03.131, Streuobstbestand brach, vor Verbuschung).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
<i>Achillea millefolium</i>	Glatthafer
<i>Arrhenaterum elatius</i>	Gewöhnlicher Glatthafer
<i>Centaurea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel
<i>Cirsium vulgare</i>	Lanzett-Kratzdistel
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau
<i>Dactylis glomerata</i>	Gewöhnliches Knäuelgras
<i>Galium album</i>	Weißes Labkraut
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras
<i>Hypericum perforatum</i>	Echtes Johanniskraut
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Magerwiesen-Margerite
<i>Lolium perenne</i>	Deutsches Weidelgras
<i>Medicago sativa</i>	Luzerne
<i>Phleum pratensis</i>	Wiesen-Lieschgras
<i>Ranunculus repens</i>	Kriechender Hahnenfuß
<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauerampfer
<i>Rumex crispus</i>	Krauser Ampfer
<i>Silene dioica</i>	Rote Lichtnelke

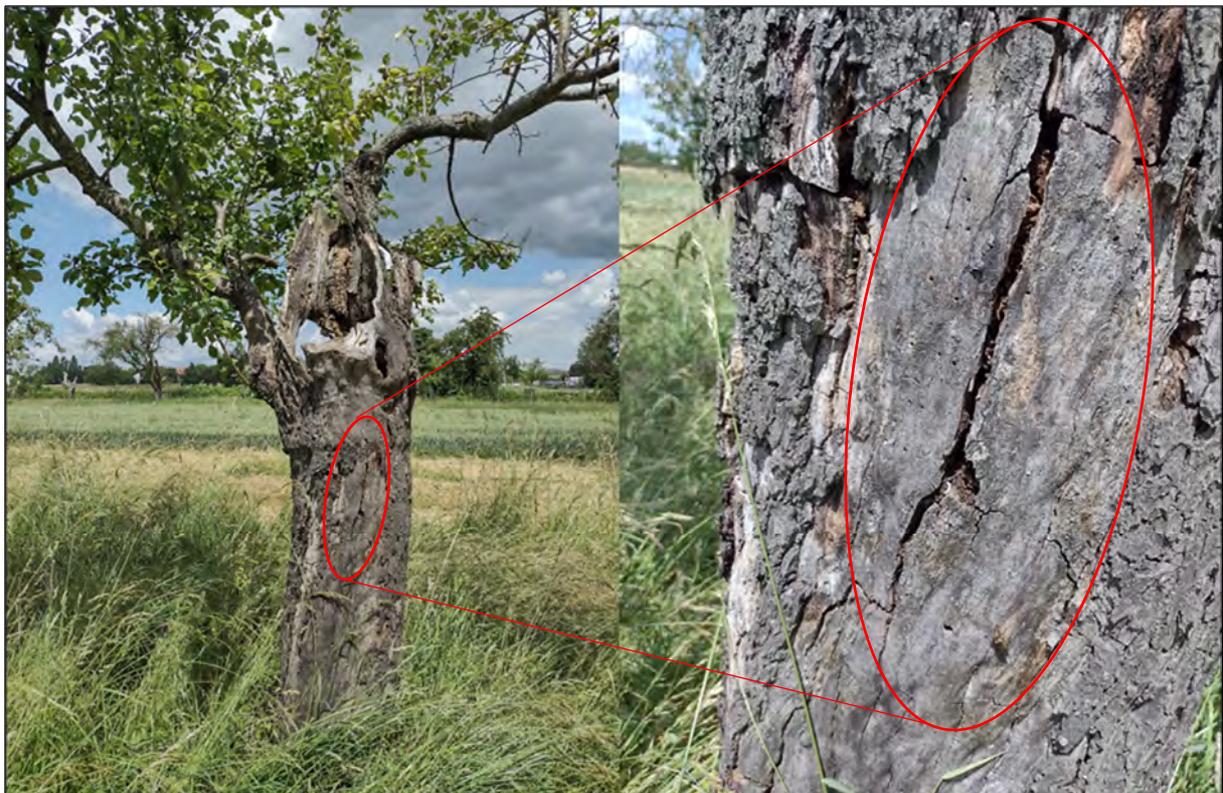
<i>Trifolium pratensis</i>	Wiesenklee
<i>Trisetum flavescens</i>	Goldhafer
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel
<i>Vicia sepium</i>	Wald Wicke



**Abb. 8:** Streuobstbestände nordwestlich von Steinbach mit extensivem Grünland, das keinem geschützten Lebensraumtypen zuzuordnen ist (KV-Typ 03.130, Streuobstbestand extensiv bewirtschaftet, ohne LRT) (Foto: IBU 11.06.2024).



**Abb. 9:** Durch Obergräser dominierte Wiesen der Streuobstbestände (Foto: IBU 11.06.2024).



**Abb. 10:** Im Bereich der Streuobstwiesen vorkommender Habitatbaum mit Mulmhöhle (Detailaufnahme links), in welcher der Große Goldkäfer (*Protaetia speciosissima*) nachgewiesen wurde (Foto: IBU 11.06.2024).

**Tabelle 4:** Arten der Frischwiese im Unterwuchs der westlich vorkommenden Streuobstbestände (KV-Typ 03.130, Streuobstbestände extensiv bewirtschaftet, ohne LRT)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer
<i>Cerastium holosteam</i>	Hornkraut
<i>Convolvulus sepium</i>	Echte Zaunwinde
<i>Dactylis glomerata</i>	Gewöhnliches Knäuelgras
<i>Daucus carota</i>	Wilder Möhre
<i>Festuca pratensis</i>	Wiesen Schwingel
<i>Galium album</i>	Weißes Labkraut
<i>Geum urbanum</i>	Echte Nelkenwurz
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras
<i>Lathyrus pratensis</i>	Wiesen Platterbse
<i>Lathyrus tuberosus</i>	Knollen Platterbse
<i>Lotus corniculatus</i>	Gewöhnlicher Hornklee
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich
<i>Poa pratensis</i>	Wiesen Rispengras
<i>Senecio jacobaea</i>	Jakobs-Greiskraut
<i>Taraxacum officinale</i>	Löwenzahn
<i>Tragopogon pratensis</i>	Wiesen Bocksbart
<i>Trifolium pratense</i>	Wiesenklee
<i>Trisetum flavescens</i>	Goldhafer
<i>Vicia sepium</i>	Wald Wicke

**Tabelle 5:** Habitatbäume im Plangebiet

Nummer	Baumart	BHD (cm)	Bemerkung
1	Apfel	60	Ausgefaulter Stamm und Äste mit potentieller Mulmhöhle
2	Apfel	70	Ausgefaulter Stamm und Äste mit potentieller Mulmhöhle
3	Apfel	50	Baum abgängig mit ausgehöhltem Stamm
4	Apfel	50	Baum abgängig mit ausgehöhltem Stamm, Fortpflanzungsstätte von Großem Rosenkäfer
5	Apfel	70	Spechtloch und ausgehöhlter Ast
6	Apfel	70	Ausgefaulter Stamm mit potentieller Mulmhöhle
7	Apfel		Stehendes Totholz mit ausgehöhltem Stamm
8	Apfel	50	Ausgefaulter Stamm mit potentieller Mulmhöhle
9	Apfel	60	Von Haselhecke umwachsender Baum mit Ausgefaulte Äste
10	Apfel	60	Ausgefaulter Ast und Spechthöhle
11	Apfel	50	Ausgehöhlter Stamm
12	Zwetschge	50	Stehendes Totholz mit verfaulendem Stamm
13	Apfel	50	Stehendes Totholz mit ausgehöhltem Stamm
14	Apfel	50	Ausgefaulter Stamm und Äste
15	Zwetschge	40	Spalte und Höhle in Stamm
16	Apfel	40	Stehendes Totholz mit ausgefaulten Ästen und ausgehöhltem Stamm
17	Apfel	50	Ausgehöhlter Stamm und Äste



**Abb. 11:** Südlich der Streuobstbestände wurde ein Teil der Wiesen neu angelegt einzelne Obstbäume nachgepflanzt (KV-Typ 06.370, Naturnahe Grünlandanlage) (Foto: IBU 11.06.2024).

**Tabelle 6:** Arten der naturnahen Grünlandanlage (KV-Typ 06.370, Naturnahes Grünland).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
<i>Achillea millefolium</i>	Gemeine Schafgarbe
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer
<i>Bromus inermis</i>	Wehrlose Trespe
<i>Centaurea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume
<i>Cirsium vulgare</i>	Gewöhnliche Kratzdistel
<i>Crepis capillaris</i>	kleinköpfiger Pippau
<i>Dactylis glomerata</i>	Gewöhnliches Knäuelgras
<i>Galium album</i>	Weißes Labkraut
<i>Knautia arvensis</i>	Acker-Witwenblume
<i>Lathyrus pratensis</i>	Wiesen Platterbse
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Magerwiesen-Margerite
<i>Lotus corniculatus</i>	Gewöhnlicher Hornklee
<i>Trifolium pratense</i>	Wiesenklee
<i>Vicia sepium</i>	Zaun Wicke

**Tabelle 7:** Arten des Saums unterhalb der Grünlandanlage.

<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>Deutscher Name</b>
<i>Achillea millefolium</i>	Gemeine Schafgarbe
<i>Anthyllis vulneraria</i>	Gewöhnlicher Wundklee
<i>Centaurea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume
<i>Cynosurus cristatus</i>	Wiesen-Kammgras
<i>Festuca pratensis</i>	Wiesen Schwingel
<i>Festuca rubra</i>	Gewöhnlicher Rot-Schwingel
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras
<i>Hypochaeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut
<i>Lotus corniculatus</i>	Gewöhnlicher Hornklee
<i>Lychnis flos-cuculi</i>	Kuckuks-Lichtnelke
<i>Medicago lupulina</i>	Hopfen Luzerne
<i>Melilotus officinalis</i>	Gelber Steinklee
<i>Poa pratensis</i>	Wiesen Rispengras
<i>Sanguisorba minor</i>	Kleiner Wiesenknopf
<i>Silene vulgaris</i>	Gewöhnliches Leimkraut
<i>Trifolium dubium</i>	Faden Klee
<i>Trifolium repens</i>	Weißklee

### 3 Abschichtung

Mögliche artenschutzrelevante Wirkungen ergeben sich durch das Vorhaben vor allem durch eine Gefährdung von Individuen während der Bauphase sowie den direkten, kleinräumigen Verlust von Brut- und Versteckmöglichkeiten sowie Nahrungshabitaten in den randlich gelegenen Strukturen (Saumbereiche, Feldgehölze, etc.).

Schließlich sind Randeffekte zu berücksichtigen, also bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Störeffekte auf verbleibende Biotop im Umfeld des Vorhabens. Da es sich bei dem geplanten Vorhaben lediglich um den Ausbau eines bereits existierenden Radwegs handelt ist mit keiner Zunahme von anlagen- oder betriebsbedingten Störeffekten zu rechnen. Baubedingte Störeffekte sind zu vernachlässigen, da auf Grund der Lage des PG entlang der stark befahrenen Kronberger Straße bereits eine starke Vorbelastung durch visuelle und akustische Störungen im Umfeld besteht. Diese Ausführungen legen nahe, dass im PG ausschließlich störungsunempfindliche Arten zu erwarten sind.

Im Weiteren ist die Betroffenheit der einzelnen Artengruppen aufgeführt. Die daran anschließende Tabelle differenziert die wichtigsten potenziellen Wirkfaktoren nach ihrem Charakter (bau-, anlagen- oder betriebsbedingt) sowie ihres Wirkraums und gibt kurze Erläuterungen zu ihrer technischen Ursache. Sie sind Grundlage für die im folgenden Kapitel durchzuführende Eingriffsbewertung für die betrachteten Arten- bzw. Artengruppen.

#### 3.1. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann

Säugetiere (außer Fledermäuse): Aufgrund der Habitatbedingungen und der Lage am Siedlungsrand ohne direkten Anschluss an Waldbestände kann ein Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) im Plangebiet ausgeschlossen werden. Auch gibt es keinen Anlass zur Annahme, dass andere streng geschützte Säugetiere im Plangebiet vorkommen könnten.

Fledermäuse: Das Vorhaben beinhaltet keine Eingriffe in Baumbestände. Eine Betroffenheit von Fledermaus-Quartieren kann daher ausgeschlossen werden. Das Plangebiet ist überwiegend durch Agrarflächen und Straßenbegleitgrün gekennzeichnet. Aufgrund der Habitatausstattung ist von keinem essentiellen Nahrungshabitat für Fledermäuse auszugehen. Die Flächen weisen gegenüber anderen offenen Agrarflächen im Umfeld keine qualitativ-funktionalen Besonderheiten auf. Zudem ist aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme davon auszugehen, dass der Flächenverbrauch in Hinblick auf diese mobilen Arten unterhalb der Relevanzschwelle liegt.

Amphibien: Das Plangebiet weist keine Biotopstrukturen auf, die für Amphibien von Bedeutung wären. Mit einem Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist nicht zu rechnen.

Fische: Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden, die von Fischen besiedelt werden können. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Totholzbesiedelnde Käfer: Innerhalb des Plangebiets wurde stehendes Totholz gefunden, sowie Bäume mit Mulmhöhlen. Ein Vorkommen von totholzbesiedelnden Käfern ist daher nicht auszuschließen. Im Rahmen der Habitatbaum-Kartierung wurden mehrere ältere Bäume, die über größere Höhlungen verfügen und hierdurch eine herausragende Bedeutung als potentielle Quartiere für seltene Käfer wie den Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) und den Eremit (*Osmoderma eremita*) aufweisen nachgewiesen. Im Rahmen dieser Kartierung wurde in einem der Bäume eine Brutstätte des Großen Goldkäfers (*Protaetia aeruginosa*) nachgewiesen, bei dem es sich um eine streng geschützte Art handelt, die auf der Roten Liste Hessen als stark gefährdet (RL-Kategorie 2) eingestuft ist. Die Habitatbäume befinden sich außerhalb des Eingriffsgebiet und sind von Vorhaben nicht betroffen.

Da die Habitatbäume zum Teil direkt angrenzend an das Baufeld stehen, sind sie durch Maßnahmen zu schützen. Eine Betroffenheit der Arten kann durch den Erhalt und Schutz der Habitatbäume ausgeschlossen werden.

Tagfalter: Das Plangebiet stellt kleinräumig Habitate für Tagfalter dar. Ein Vorkommen seltener oder geschützter Falterarten ist aufgrund der Habitatausstattung und Lage aber nicht anzunehmen. Im Zuge der Geländebegehungen wurden Einzelexemplare des Großen Wiesenknopfes im Straßenbegleitgrün entlang der Kronberger Straße, sowie auf einer Grünfläche im Nordosten des Plangebietes erfasst. Der Große Wiesenknopf ist die Wirtspflanze der planungsrelevante Arten Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius* und *Phengaris nausithous*). Bei der Begehung im August zur Hauptflugzeit der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge konnte kein Vorkommen festgestellt werden. Artenschutzrechtliche Konflikte in Zusammenhang mit dem Vorhaben ergeben sich daher nicht.

Libellen: Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden, die Libellen als wesentlichen Teil ihres Lebensraums dienen könnten. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Heuschrecken: Kleinräumig ist der direkte Eingriffsbereich als Habitat für Heuschrecken grundsätzlich geeignet. Aufgrund der Habitatbedingungen ist ein Vorkommen seltener oder geschützter Arten aber auszuschließen. Keine Heuschreckenarten werden in den Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Eine artenschutzrechtliche Relevanz gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ergibt sich in Bezug auf Heuschrecken nicht.

Pflanzen und geschützte Biotop: Wie in Kapitel 2.3 beschrieben handelt es sich bei den Streuobstbeständen im Plangebiet um gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG und § 13 HAGBNatSchG. Die Streuobstbestände bleiben vom Vorhaben unberührt.

### 3.2. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann

Avifauna: Aufgrund der Lage des PG und der vorhandenen Strukturen ist innerhalb der Artengruppe der Vögel mit Offenlandarten und Arten der Siedlungslagen zu rechnen. Die vorhandenen Agrarflächen und Gehölzstrukturen bieten den Vögeln dabei potenzielle Nistmöglichkeiten. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Aus den genannten Gründen wurden im Jahr 2024 zu dieser Artengruppe Untersuchungen durchgeführt.

Reptilien: Die exponierten gehölz begleitenden Saumstrukturen im Plangebiet bieten Reptilien (v. A. Zauneidechse) potenziell geeignete Habitatbedingungen. Ein Vorkommen dieser planungsrelevanten Art kann daher nicht ausgeschlossen werden, weshalb im Jahr 2024 Untersuchungen zu dieser Artengruppe durchgeführt wurden.

Feldhamster: Die Agrarflächen im Plangebiet stellen ein potentiell Habitat für den Feldhamster dar. Ein Vorkommen dieser planungsrelevanten Art kann daher nicht ausgeschlossen werden, weshalb im Jahr 2024 Untersuchungen zu dieser Art durchgeführt wurden.

**Tabelle 8** Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens\*

Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
Baubedingt	Gefährdung von Individuen im Baubetrieb (Befahren, Abschieben)
	Störwirkungen im Plangebiet (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
	Störwirkungen auf Umgebung (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
Anlagebedingt	Verlust von speziellen Habitat Strukturen
	Flächenverlust
	Verlust von Pufferräumen und Nahrungshabitaten
Betriebsbedingt	Störwirkungen im Plangebiet durch Zunahme von An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm
	Störwirkungen auf Umgebung

\*) Farbig dargestellt ist die aufgrund der Biotopstruktur zu erwartende Relevanz (grün: gering | gelb: mäßig | rot: hoch)

## 4 Datengrundlage und Methoden

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2015). Es werden zunächst die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt. Die Größe des Untersuchungsraumes richtet sich nach den Wirkungen bzw. den erwarteten Beeinträchtigungen (= Wirkraum).

Daraufhin werden die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht (s. Kapitel 3). Hierzu werden vorliegende Daten- und Informationsgrundlagen (Fachliteratur, Landschaftspläne, die zentrale Art-Datenbank, Artenschutzprogramme, Angaben der Fachbehörden, Planungen anderer Planungsträger im Raum) ausgewertet. Indizien für Vorkommen planungsrelevanter Arten werden besonders berücksichtigt.

Auf Grundlage der vorgenommenen Abschichtung wurden im Jahr 2024 durch das *Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl* faunistische Untersuchungen zur Avifauna und zu den Reptilien im Gebiet durchgeführt (s. Tabelle 9).

**Tabelle 9** Erfassungsdaten der Begehungen des Plangebiets und seines funktionalen Umfelds

Datum	Beginn	Ende	Temp. (°C)	Wetter	Windstärke (bft) und -richtung	Tätigkeit	Bearbeitung
30.04.2024	06:30	07:30	13	sonnig	N/NO, 2	Brutvogelkartierung, Auslegen der Reptilienverstecke	Sarah Urban (M.Sc.)
21.05.2024	07:00	08:30	15-19	bedeckt	NO, 1	Brutvogelkartierung, Reptilienkontrolle	Sarah Urban (M.Sc.)
10.06.2024	06:30	08:30	14-18	sonnig	W/SW, 2	Brutvogelkartierung, Reptilienkontrolle	Sarah Urban (M.Sc.)
11.06.2024	13:30	16:00	17	sonnig	W/SW, 3	Biotopkartierung, H-Baumkartierung	Volker Schmück (M.Sc.)
15.07.2024	19:30	20:45	30	klar	O/NO, 1	Feldhamster-Kartierung	Sarah Urban (M.Sc.)
31.07.2024	07:15	08:45	18	sonnig	NO, 1	Feldhamster-Kartierung	Sarah Urban (M.Sc.)
07.08.2024	09:30	10:30	23	sonnig	SW, 2	Feldhamster-Kartierung	Sarah Urban (M.Sc.)

#### 4.1. Methodik der Brutvogelkartierung

Zur Erfassung des absoluten Bestands / Saison wird eine Revierkartierung von Brutvögeln durchgeführt. Diese Methode ist die genaueste Erfassungsmethode und aufgrund des hohen Zeitaufwandes insbesondere für kleinere Flächen (max. 100 ha) geeignet. Die Gesamtzahl der Begehungen ist aufgrund der Habitatausstattung und des zu erwartenden Artenspektrums mit drei angesetzt. Artsspezifische Erfassungsmethoden wurden entsprechend den Vorgaben von SÜDBECK, ET AL. (2005) angewandt.

Bei der Revierkartierung wurde das Untersuchungsgebiet langsam durchschritten. Die Begehungsstrecke reichte etwa 50 m an jeden Punkt des Untersuchungsgebiets heran. Sie wurde von Termin zu Termin variiert, um nicht jedes Mal dieselben Bereiche zu derselben Zeit zu kontrollieren. Eine Begehung wurde an einem Kartiertag abgeschlossen, um Mehrfacherfassungen auszuschließen. Die Standorte der vorgefundenen Vögel wurden zusammen mit dem beobachteten Verhalten lagegenau in eine Feldkarte eingetragen und daraus eine Tageskarte erstellt. Aus den Tageskarten wird für jede nachgewiesene Art eine Gesamtkarte erstellt und daraus ihr Status im Untersuchungsgebiet abgeleitet bzw. Papierreviere gebildet.

Alle Vogelarten wurden im Rahmen einer Revierkartierung zwischen April und Mitte Juli erfasst. Die Kartierung erfolgte dabei durch Verhören von Gesängen und visuell mittels Fernglases. Die Erfassung der Avifauna erfolgte gemäß der Methodik (inklusive der Wertungsgrenzen) von Südbeck, et al. (2005) und wird in den entsprechenden Kategorien Brutnachweis (B), Brutverdacht (b), Brutzeitfeststellung (Bz) sowie Nahrungsgast (N) bzw. Durchzügler (D) ausgewertet.

Die Erfassungszeit richtet sich nach der Aktivität der einheimischen Brutvögel, die bei den meisten Singvogelarten zwischen Sonnenaufgang und Mittag (bzw. 6 Stunden nach Sonnenaufgang) am höchsten ist. Die Begehungen wurden bei gutem Wetter (kein starker Regen / Wind) durchgeführt (SÜDBECK, ET AL., 2005).

Die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK, ET AL., 2005) wurden entwickelt, um ein standardisiertes Vorgehen sowohl bei der Felderhebung als auch bei der Auswertung und Interpretation der gewonnenen Daten auf fachlich hohem Niveau zu gewährleisten. Sie geben für nahezu alle in Deutschland vorkommenden Arten an, zu welchen Jahreszeiten sie (gegliedert nach Monats-Dekaden) optimal erfasst werden können und welche Bedingungen erfüllt sein müssen, die Beobachtungen als Brutverdacht oder gar -nachweis zu interpretieren (sog. Wertungsgrenzen). All diese Empfehlungen sind fachlich fundiert und unstrittig.

Ein Blick in die einleitenden Kapitel „des“ SÜDBECK zeigt aber auch, dass das Hauptaugenmerk bei der Entwicklung dieser Standards darauf lag, den Zustand und die Entwicklung der Vogelpopulationen in größeren Raumeinheiten sicher zu erfassen und verfolgen zu können. Damit unterscheidet sich der Ansatz in zwei Punkten von den Anforderungen an die tierökologischen Untersuchungen zu einem Bebauungsplan:

1. Die Großräumigkeit zum Beispiel eines Schutzgebiets, dessen Vogelwelt erfasst werden soll, erzwingt geradezu, den Artenbestand vornehmlich über die Rufe und Gesänge der Arten zu ermitteln. Es ist dann nur logisch, z.B. zur Erfassung der Spechte in einem größeren Waldgebiet das zeitige Frühjahr als nahezu essenziellen Erfassungszeitraum einzustufen. Anders verhält es sich aber, wenn ein vielleicht gerade einmal 1-2 ha großer Ortsrandbereich für einen Wohngebietserweiterung zu untersuchen ist. In diesem Fall sind Sichtbeobachtungen von Spechten bei der Nahrungssuche problemlos möglich und die Futterrufe von Jungtieren in einer Baumhöhle kaum zu überhören. Eine sichere Erfassung der Arten ist damit auch im weiteren Verlauf der Brutperiode gewährleistet.

2. Erhebungen der Tierwelt im Vorfeld von Eingriffsplanungen erfolgen mit der klaren Vorgabe zu klären, ob bzw. welche relevanten Arten im Gebiet vorkommen oder nicht. Die Frage, ob eine Beobachtung (bzw. mehrere Beobachtungen) als Brutverdacht oder -nachweis zu werten sind, ist nachrangig, denn bereits der Brutverdacht genügt, um das Vorkommen artenschutzrechtlich zu prüfen. Ein Brutverdacht aber besteht z.B. beim Gartenrotschwanz schon nach der zweiten Beobachtung eines singenden Tieres im Abstand von mindestens einer Woche, wobei eine Registrierung zwischen Anfang Mai und Anfang Juni gefordert ist. Diese Anforderungen können auch dann erfüllt werden, wenn die Empfehlungen von SÜDBECK ET AL. nicht vollständig umgesetzt werden.

#### 4.2. Methodik der Reptilienerfassung

Für Reptilien wurden qualitative Artnachweise aller Arten (nicht nur FFH-RL Anhang IV-Arten) untersucht. Die Erfassung erfolgte durch Sichtbeobachtungen sowie das Auslegen von künstlichen Verstecken. Die Kartierung erfolgte in offenen und halboffenen, gut strukturierten Bereichen (z. B. sonnenexponierte Standorte, Brachen, Wiesen, Schotterflächen, Gehölzränder) an insgesamt drei sonnig warmen Frühjahrs- oder Spätsommertagen, im Sommer an Tagen mit bedecktem, warmem Wetter unter Meidung der Mittagshitze, bevorzugt in den Zeiträumen zwischen 9 - 10 Uhr und 15- 18 Uhr.

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) werden am besten im späten Frühjahr (Mai-Juni) zur Paarungszeit oder die Jungtiere im Spätsommer (August) erfasst.

Zum Nachweis der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) ist das Auslegen von künstlichen Reptilienverstecken über einen Zeitraum von mindestens 4 Monaten notwendig. Die Kartierung erfolgte in erster Linie durch das Absuchen der vorher ausgebrachten künstlichen Verstecke, sowie durch die Kontrolle natürlicher Versteckplätze und Sichtbeobachtungen. Die Prüfung der Verstecke erfolgte am frühen Morgen (bis etwa 10 Uhr) vor intensiver Besonnung, sowie bei kühler Witterung oder bedecktem Himmel ganztägig. Der Einsatz künstlicher Verstecke hat sich bewährt, weil die Schlingnatter zum Aufwärmen den Kontakt zum erwärmten Substrat sucht und sich nur selten direkt sonnt.

Da die Äskulapnatter (*Zamenis longissimus*) nur in zwei begrenzten Gebieten in Hessen (Rheingau-Taunus und Odenwald) vorkommt, sind hier in der Regel ausreichend aktuelle Funddaten vorhanden und auf eine Kartierung kann verzichtet werden.

Das Plangebiet wurde im Jahr 2024 mit vier Terminen begangen. Die Fläche wurde für die Untersuchungen mit künstlichen Reptilienverstecken an geeigneten Habitatstrukturen versehen.

#### 4.3. Methodik der Feldhamsterkartierung

Die Begehungen fand im Spätsommer (Juli und August) in der Zeit nach der Ernte und vor der Bodenbearbeitung statt. Bei der Kartierung wurden die Flächen lückenlos auf Feldhamsterbaue kontrolliert. Dabei wurde auf die artspezifisch typischen Öffnungen von Fallröhren (Eingänge zu den Bauen) geachtet. Jeder Feldhamsterbau wird mit einem GPS-Gerät erfasst.

## 5 Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 5.1. Avifauna

Der Untersuchungsraum wird dominiert von Agrarflächen, die mit alten Obstbäumen und anderen Gehölze durchsetzt sind. Angrenzende Hausgärten, sowie einen Bauernhof werten das Gebiet durch die Strukturvielfalt auf und bieten vielfältige Habitatangebote für die Avifauna. Der Geltungsbereich ist durch Agrarflächen, Streuobstbestände und kleinere Grünflächen gekennzeichnet. Im Rahmen des geplanten Vorhabens sind überwiegend Agrarflächen, sowie kleine Grünflächen betroffen. Der Streuobstbestand bleibt erhalten.

Bei der Brutvogelkartierung werden Reviere durch revieranzeigendes Verhalten von Vögeln ermittelt und räumlich lokalisiert, wobei die Lokalisierung als idealisierter Reviermittelpunkt zu verstehen ist. Anhand dieser Reviere ist die genaue Lage des Nestes als zentraler Bestandteil der Fortpflanzungsstätte nicht exakt bestimmbar. Jedoch kann daraus geschlossen werden, dass sich die Fortpflanzungsstätte mit Sicherheit im Umfeld dieses Fundpunktes befinden muss. Aus dieser methodischen Unschärfe heraus muss im konservativen Ansatz das Umfeld dieses Fundpunktes bei der Eingriffsbeurteilung mitberücksichtigt werden (KREUZIGER & BERNSHAUSEN 2012).

Im Untersuchungsgebiet wurden 37 Arten, davon 26 als Brutvögel festgestellt. Neben den Reviervögeln wurden 11 weitere Arten nachgewiesen, die den Planungsraum und angrenzende Bereiche als Nahrungsgäste besuchen.

Das Artenspektrum, das sich aus Offenlandarten, Gebüsch-, Höhlen- sowie Gebäudebrütern zusammensetzt, spiegelt die vielfältige Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet wider.

Bei dem nachgewiesenen Artenspektrum sind die folgenden Arten planungsrelevant: Bluthänfling, Elster, Feldlerche, Fitis, Gartenrotschwanz, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Mauersegler, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Rotmilan, Star, Stieglitz, Sumpfrohrsänger und Turmfalke.

Arten, deren Vorkommen nicht innerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens liegen, oder die keine Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren besitzen, können von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden.

Danach können Fitis, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Rotmilan, Star und Sumpfrohrsänger von der Art-für-Art-Prüfung ausgeschieden werden, weil sie entweder in den umgebenden Gebäuden oder Habitaten außerhalb des Wirkraumes leben oder das Untersuchungsgebiet lediglich zur Nahrungssuche durchstreifen und der Eingriffsbereich kein überlebensrelevantes, räumlich begrenztes Nahrungshabitat darstellt.

Mauersegler, Mäusebussard, Rotmilan und Star nutzen das Eingriffsgebiet als Nahrungshabitat. Aufgrund der geringen Ausdehnung des Radweges ist davon auszugehen, dass der anlagebedingte Flächenverbrauch insbesondere im Hinblick auf Vögel grundsätzlich unter der Relevanzschwelle liegt. Der Planungsraum als Nahrungshabitat für Greifvögel weist gegenüber den umliegenden Flächen keine qualitativ-funktionalen Besonderheiten auf. Ein Verlust von essentiellen Nahrungshabitaten ist daher nicht zu erwarten.

Der Fitis und der Sumpfrohrsänger wurden einmalig singend in den an den Nicolaiweg angrenzenden Hausgärten verhört. Sie werden nach Südbeck et al. 2005 als Nahrungsgast für das Gebiet eingestuft. In diesen Bereich der Hausgärten erfolgt kein Eingriff, wodurch eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

Da kein Eingriff in die Bestandgebäude erfolgt, ist eine Beeinträchtigung der Rauchschnalbe als Gebäudebrüter, für die ein Brutrevier im Bereich der Gebäude des Bauernhofes ermittelt wurde, ausgeschlossen.

Aufgrund eines beobachteten Jungvogels in einem Nadelbaum im nordöstlichen Teil des Untersuchungsgebietes wird der Neststandort des Turmfalken dort vermutet. Bei Baumbrütern wird aufgrund der geringeren Haltbarkeit der Horste meist jährlich ein anderer Horst in räumlicher Nähe bezogen. Daher wird das genutzte Nisthabitat (Gehölze mit vorhandenen Horsten, meist Krähenestern) im Umkreis von bis zu 100 m um den aktuell nachgewiesenen Horststandort als Fortpflanzungsstätte verstanden. Es erfolgt kein Eingriff in diesem Bereich. Eine Betroffenheit der Fortpflanzungsstätte durch den Verlust von geeigneten Niststätten kann daher ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Nähe des Brutplatzes zum Eingriffsgebiet sind Beeinträchtigungen infolge von vorhabenbedingten Störungen (Bautätigkeiten, Wartungsarbeiten) zu berücksichtigen. Störungsökologische Untersuchungen haben gezeigt, dass die Reaktion auf Störungen art- und situationsabhängig sehr unterschiedlich ausfallen kann. Die Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen der Arten können über die artspezifischen Fluchtdistanzen (GASSNER ET AL. 2010) abgeleitet werden. Erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund von Störungen sind dann nicht auszuschließen, wenn die Reizquelle die Fluchtdistanz der betroffenen Arten unterschreitet. Da die artspezifische Fluchtdistanz von 100 m zum ermittelten Brutrevier nicht unterschritten wird, sind erhebliche negative Auswirkungen auf die Art auszuschließen.

Es wurden zwei Brutreviere der Heckenbraunelle ermittelt. Ein Brutrevier wird in den Gehölzen angrenzend an den Bauernhof westlich des Plangebietes vermutet. Dieses Revier liegt außerhalb des Wirkraums des Vorhabens. Ein weiteres Revier wurde in den Gehölzen nordöstlich vom Plangebiet ermittelt. Die Gehölze bleiben vom Vorhaben unberührt, eine Störung infolge des Vorhabens kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da die artspezifische Fluchtdistanz von 10 m nicht unterschritten wird.

Im Wirkraum des Vorhabens wurden Brutreviere von Bluthänfling, Elster, Feldlerche, Gartenrotschwanz, Goldammer, Grünfink, und Stieglitz ermittelt. Für diese Arten wird eine detaillierte Art-für-Art-Prüfung durchgeführt.

Für alle übrigen erfassten Vogelarten, die zu den weit verbreiteten Arten zählen ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Eine Art-für-Art-Prüfung kann für diese Arten entfallen. Durch die Einhaltung der zeitlichen Vorgaben für die Baumfällungen und Baufeldräumungen wird bei diesen Arten das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden.

V01 Baufeldräumung nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar.

Um baubedingte Tötungen von Jungvögeln und Zerstörung von Gelegen zu verhindern, ist eine Baufeldräumung grundsätzlich nur außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres zulässig.

Durch die Bautätigkeiten kann es zu temporären Störeffekten kommen. Es handelt sich insgesamt um räumlich und zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen. Nachhaltige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind daher nicht zu erwarten. Die durch den Radweg verursachten betriebsbedingten Störungen sind aufgrund der Vorbelastung durch den Verkehr auf der angrenzenden Kronberger Straße und die regelmäßige Nutzung des Plangebietes von Spaziergänger als nicht erheblich einzustufen, sodass erhebliche Störung geschützter Tierarten (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) nicht zu erwarten sind.

Bei der Umsetzung des Radweges sind keine Eingriffe in die Gehölzbestände des Untersuchungsgebietes geplant. Artenschutzrechtliche Konflikte ergeben sich daher hinsichtlich potentieller Habitatbäume nicht. Die Baumbestände angrenzend an das Baufeld sind vor baubedingten Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen zu schützen und zu erhalten (V02). Die Bäume sind durch eine Abzäunung zu schützen, dabei ist auf den Verbleib eines ausreichend großen Wurzelraums zu achten. Ein Befahren oder eine Lagerung von Materialien ist nicht zulässig. Die

Schutzmaßnahmen sind entsprechend den Regelungen in der DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen umzusetzen.

**Tabelle 10:** Artenliste der Vögel im Plangebiet und seiner Umgebung

Art	Wissenschaftlicher Name	Status		Artenschutz		Rote Liste		EHZ HE
		EG	UG	St	§	HE	D	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	b	b	B	*	*	FV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	b	b	B	*	*	FV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	b	b	b	B	*	*	FV
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	b	b	b	B	3	3	U2
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	Bz	b	B	*	*	FV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	b	b	b	B	*	*	FV
Elster	<i>Pica pica</i>	N	b	b	B	*	*	FV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	b	b	B	*	*	FV
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	b	b	b	B	V	3	U1
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	Bz	b	B	*	*	U1
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	b	b	b	B	3	*	U2
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	b	b	b	B	V	*	U1
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	N	b	B	*	*	FV
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	b	b	b	B	*	*	U1
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	N	Bz	s	B	*	*	FV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	N	b	b	B	*	*	FV
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	N	b	b	B	*	*	FV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	b	b	B	*	*	U1
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	b	b	B	*	*	FV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b	b	b	B	*	*	FV
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	N	N	b	B	V	*	U1
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	N	N	s	A	*	*	U1
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	N	N	b	B	*	3	U1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	b	b	B	*	*	FV
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	b	s	V	*	*	FV
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	-	N	b	B	-	-	GF
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	N	N	b	B	*	*	FV
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	N	b	b	B	V	V	U1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	b	b	b	B	*	*	FV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	b	b	B	*	*	FV
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	N	N	s	A	V	*	U1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	N	N	b	B	V	3	U1
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	b	b	b	B	3	*	U2
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	Bz	b	B	2	*	U2
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	N	B	s	A	*	*	U1
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	b	b	b	B	*	*	FV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	b	b	B	*	*	FV

**Legende:**

Vorkommen (St) (nach SÜDBECK ET AL.)	Rote Liste:	Artenschutz:	Erhaltungszustand in Hessen (EHZ):	
b: Brutverdacht B: Brutnachweis	zu prüfende Arten im Sinne HMUKLV (2015) <sup>2</sup>	St: Schutzstatus b: besonders geschützt s: streng geschützt	FV	günstig
			U1	ungünstig bis unzureichend
Bz: Brutzeitfeststellung	0: ausgestorben	§: Rechtsgrundlage B: BArtSchV (2005) V: Anh. I VSchRL A: Anh. A VO (EU) 338/97	U2	unzureichend bis schlecht
N: Nahrungsgast	1: vom Aussterben bedroht		GF	Gefangenschaftsflüchtling
D: Durchzügler	2: stark gefährdet		Aufnahme: Sarah Urban 2024	
	3: gefährdet			
	V: Vorwarnliste			
	*: ungefährdet			

2 HMUKLV (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung vom Dezember 2015. Wiesbaden, 154 S.

3 DRV (Hrsg.; 2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 75: 12-112.

4 HLNUG (Hrsg.; 2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 11. Fassung. Wiesbaden.

### 5.1.1 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Die Arten sind zwar grundsätzlich einzeln auf ihre Betroffenheit durch ein Vorhaben und die Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu prüfen. Zur Vereinfachung ist aber eine Anpassung des Prüfniveaus (Abschichtung) an die naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Art und an die nationale Verantwortung für eine Art statthaft. Auch ist eine zusammenfassende Bearbeitung von Arten mit ähnlichen Ansprüchen in ökologischen Gilden möglich, wenn deren Erhaltungszustand günstig ist und sie nicht auf der Roten Liste geführt werden. Für diese Arten kann aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin vorhanden bzw. im Falle einer Störung keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen Lokalpopulation gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Eingriff zu erwarten ist. Der Verbotstatbestand der direkten Gefährdung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hat keine Relevanz, da er durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden werden kann.

Für die Vogelarten, deren Erhaltungszustand landesweit als günstig bewertet wird bzw. die unter den Status der Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtlinge fallen, erfolgt daher eine vereinfachte artenschutzrechtliche Prüfung.

Um eine Beeinträchtigung der Freibrüter im Plangebiet zu vermeiden, sind die notwendigen Rückschnitts-, Fäll- und Rodungsmaßnahmen sowie die Baufeldräumung außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres, stattfinden (V 01). Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern.

**Tabelle 11** Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	potenziell betroffen nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr.			Bemerkungen
		1	2	3	
<b>Gastvögel</b>					
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>				Das Plangebiet weist keine Nahrungshabitate auf, die für die mobilen Vogelarten essenziell und damit artenschutzrechtlich relevant wären.
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>				
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>				
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>				
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>				
<b>Freibrüter</b>					
Amsel	<i>Turdus merula</i>				Gemäß der vorliegenden Planung wird lediglich in Gehölzbestände in den Hausgärten eingegriffen. Baubedingte Individuenverluste von gehölzbrütenden Vogelarten können durch eine Bauzeitenregelung V01 verhindert werden. Es stehen ausreichend Ausweichhabitate in der Umgebung zur Verfügung, wodurch die ökologische Funktion bestehen bleibt und der Verbotsbestand nicht eintritt.
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>				
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>				
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>				
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>				
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>				

Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				Im Eingriffsbereich wurden Bodenbrüter nachgewiesen. Da die Arten aber entweder jährlich neue Niststätten bilden oder bei Störungen regelmäßig neu nisten können und in der Umgebung adäquate Habitatstrukturen zum Ausweichen zur Verfügung stehen, tritt unter Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung (V 01) der Verbotstatbestand nicht ein.
<b>Höhlen- und Nischenbrüter</b>					
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				Da keine Gebäude im Untersuchungsraum abgerissen werden und keine Höhlenbäume gerodet werden, sind Gebäude- und Höhlenbrüter vom Vorhaben nicht betroffen. Bäume, die an das Baufeld angrenzen, sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Artenschutzrechtliche Konflikte können ausgeschlossen werden.
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>				
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				

### 5.1.2 Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten

Nach HMUELV (2015) ist die Betroffenheit von Arten, die in Hessen einen ungünstigen, unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand aufweisen (gelb oder rot), eine vertiefte Prüfung durchzuführen.

Im Wirkraum des Vorhabens wurden Brutreviere von Bluthänfling, Elster, Feldlerche, Gartenrotschwanz, Goldammer, Grünfink, und Stieglitz ermittelt. Für diese Arten wird eine detaillierte Art-für-Art-Prüfung durchgeführt.

Im Untersuchungsgebiet wurde zwei Brutreviere des Gartenrotschwanzes erfasst. Ein Brutrevier liegt außerhalb des Wirkradius des Vorhabens in den Gehölzstrukturen entlang des Bauernhofes auf der vom Plangebiet anderen Seite der Kronberger Straße. Ein weiteres Revier wurde entlang der Obstbäume im Plangebiet kartiert. Unter der Voraussetzung, dass die Baumreihen, insbesondere die Habitatbäume erhalten bleiben, ist eine Betroffenheit des Gartenrotschwanzes als Höhlenbrüter nicht zu erwarten.

In den Streuobstbeständen liegen außerdem ein Brutrevier der Goldammer und eins des Bluthänflings. Ein weiteres Revier der Goldammer liegt in den Heckenstrukturen nordöstlich vom Plangebiet. Unter der Voraussetzung, dass kein Eingriff in diesen Bereich erfolgt, ist eine Beschädigung der Fortpflanzungsstätten und auszuschließen. Die Brutreviere liegen in einem ausreichenden Abstand zum geplanten Radweg. Da die artspezifischen Fluchtdistanzen eingehalten werden, die Bautätigkeiten temporär sind und nach der Baumaßnahme die örtliche Situation mit der vorhergehenden vergleichbar und deshalb eine Wiederbesiedlung verlassener Habitats möglich ist und zudem das Eingriffsgebiet hinsichtlich Störungen bereits stark vorbelastet ist (befahrene Straßen), ist von keiner erheblichen Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszugehen.

Im Bereich der Hausgärten südlich des Plangebietes wurden jeweils ein Revier des Grünfinks und eins des Stieglitzes erfasst. Da kein Eingriff in die Hausgärten erfolgt und von keinen erheblichen Störungen auszugehen ist, ist eine Betroffenheit der Arten auszuschließen. Weitere Reviere der Arten liegen außerhalb des Wirkradius des Vorhabens in den Gehölzbeständen nordöstlich des Plangebietes.

Im Untersuchungsgebiet wurden zwei Brutreviere der Elster ermittelt. Eines liegt in den Gehölzbeständen im Nordosten und ein weiteres im Bereich der Hausgärten. Die Brutstätte in einem Hausgarten ist durch die Errichtung von privaten Stellplätzen betroffen. Aufgrund der im Umfeld des Eingriffsbereiches ausreichend vorhandenen Ausweichhabitats und der relativen Anspruchslosigkeit dieser Art an das Bruthabitat, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Das zweite Brutrevier liegt in den Gehölzstrukturen östlich des Plangebietes außerhalb des Wirkraums.

Das geplante Regenrückhaltebecken liegt in einem Brutrevier der Feldlerche. Vorhabenbedingt kommt es damit zur Funktionsverminderung bzw. Verlust der Fortpflanzungsstätte. Negative Auswirkungen auf die benachbarten Brutrevier ist ebenfalls nicht auszuschließen. Durch den ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand der Feldlerche in Hessen, ist ein Wegfall von Habitatfläche für diese Art als bedeutend anzusehen.

Angesichts des landes- und bundesweiten Rückgangs der Art muss davon ausgegangen werden, dass zusätzliche Aufnahmekapazitäten der umgebenden Ackerflächen nur dann zur Verfügung stehen, wenn die Rahmenbedingungen entsprechend verbessert werden. Denkbar wäre hierfür die Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand oder das Einrichten von Lerchenfenstern auf geeigneten Ackerflächen in der Umgebung in Kombination mit der Anlage von Blüh- oder Brachstreifen. Es ergibt sich ein Maßnahmenbedarf mind. im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung. Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen (stark frequentierte Feldwege, Straße, vertikale Strukturen, Waldrand) sind einzuhalten. Wegen der meist vorhandenen Ortstreue soll die Maßnahmenfläche möglichst nahe zu bestehenden Vorkommen liegen, im Regelfall nicht weiter als 2 km entfernt.

Für die Art wurden fünf weitere Brutreviere im Untersuchungsgebiet ermittelt. Da die ermittelten Brutstätten außerhalb des Plangebietes liegen, und erhebliche Störungen aufgrund der Vorbelastung nicht anzunehmen sind, ergibt sich hier kein weiterer Kompensationsbedarf.

Um baubedingte Tötungen von Jungvögeln und Zerstörung von Gelegen von Bodenbrütern (insbesondere Feldlerche) zu verhindern, ist eine **Baufeldräumung (Abschieben des Oberbodens) grundsätzlich nur außerhalb der gesetzlichen Brutzeit**, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres zulässig. Die weiteren Baumaßnahmen müssen zeitlich direkt an die Baufeldräumung anschließen, um eine Ansiedlung von Offenlandarten zu verhindern. Ist dies nicht möglich, sind geeignete **Vergrämuungsmaßnahmen V3** durchzuführen. Bis zum Baubeginn dürfen auf der freigeräumten Fläche keine als Nistplatz geeigneten Habitatstrukturen entstehen. Dazu sind Bodenbrüter vor und während der Bauphase (**Ende Februar bis August**) zu **vergrämen (V3)**, damit die Bodenbrüter den Bereich der Baufläche nicht als Brutrevier besiedeln. Im Rahmen der aktiven Vergrämung sollten ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) – in regelmäßigen Abständen von ca. 10 bis 15 m Metern – mit daran befestigten Flatterbändern (von 1-2 m Länge) innerhalb der eingriffsrelevanten Fläche aufgestellt werden. Hierbei sind jeweils Stangen bzw. Pfosten an den Grenzen des Baufeldes aufzustellen, sodass die Vergrämungswirkung auch in die an das Baufeld angrenzenden Bereiche hineinwirkt. Es ist sicherzustellen, dass sich das Flatterband möglichst bereits bei geringen Böen bewegt. Um eine ausreichende Vergrämungswirkung zu erzielen, darf es dazu nicht auf dem Boden oder der Vegetation aufliegen (Runge, et al., 2010). **Die Maßnahmen sind vor Beginn der Brutzeit (Ende Februar) umzusetzen.** Zusätzlich ist der Bewuchs auf den Flächen kurz zu halten, um eine Vergrämungswirkung zu erzielen. Dazu ist ab dem 1. März in 2-wöchigem Abstand das Eingriffsgebiet regelmäßig einer Mahd zu unterziehen, damit sich keine für die Feldlerchen geeigneten Bedingungen einstellen können.

## 5.2. Reptilien

Eine Eignung der geplanten Eingriffsfläche als Reptilienhabitat ist aufgrund der überwiegenden Ackernutzung kaum gegeben. Auch Randbereiche wie Wiesenflächen mit Obstbäumen stellen aufgrund des Struktur mangels keine geeigneten Reptilienhabitate dar. Vorhandene eingestreute Lesesteine oder Totholzhaufen sind durch die hohe Vegetation aufgrund des Nährstoffeintrags der Ackerflächen überwuchert und daher als Sonnenplätze kaum geeignet.

Bei den Geländebegehungen konnten keine Reptilien im Eingriffsgebiet nachgewiesen werden. Aktuelle Hinweise (letzten fünf Jahre) auf Vorkommen von Anhang IV-Arten der FFH-RL wie Zauneidechse liegen nicht vor.

Ein Artenschutzrechtlicher Konflikt kann für diese Artengruppe demnach ausgeschlossen werden.

## 5.3. Feldhamster

Bei den Begehungen wurde auf den Äckern auf artspezifisch typische Öffnungen von Fallröhren (Eingänge zu den Bauen) geachtet. Es konnten keine Feldhamsterbaue im Eingriffsgebiet festgestellt werden. Der ortsansässige Landwirt Hr. Holler berichtete von einer Beobachtung eines Feldhamsters am 05.08.2024 abends während des Getreid Dreschens, welcher vom Ackerschlag in den angrenzenden Blühstreifen lief. Der Sichtungspunkt befindet sich südöstlich vom Eingriffsgebiet auf der anderen Seite der Kronberger Straße in einer Entfernung von mehr als 250 m.

Nachweise der Art (TK 25-Kachel) aus dem Natureg-Viewer des HLNUG liegen für den Zeitraum 2015 und 2016 vor.

Da keine Baue im Eingriffsgebiet nachgewiesen werden konnten und der anlagenbedingte Flächenverbrauch im Vergleich zu den umliegenden Agrarflächen als gering einzustufen ist, sind keine artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten.

## 6 Maßnahmenübersicht

### 6.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Kap. 5.1 und 5.2 erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

<b>V 01</b>	<p><b>Bauzeitenbeschränkung</b></p> <p>Notwendige Rückschnitts-, Fäll- und Rodungsmaßnahmen sowie die Baufeldräumung müssen außerhalb der gesetzlichen Brutzeit sowie der Aktivitätszeit der Fledermäuse, also nur zwischen dem 1. November und dem 28./29. Februar, stattfinden. Eine Befreiung durch die Untere Naturschutzbehörde ist nur im Einzelfall und unter bestimmten Voraussetzungen möglich.</p>
<b>V 02</b>	<p><b>Erhalt von Bäumen</b></p> <p>Die Bäume sind zu erhalten und während der Bauarbeiten gemäß DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu schützen. Dies gilt auch für Bäume auf angrenzenden Grundstücken. Auf den Verbleib eines ausreichend großen Wurzelraums ist zu achten.</p>
<b>V03</b>	<p><b>Vergrämung von Offenlandarten (Feldlerche)</b></p> <p>Die Vergrämung von im Offenland brütenden Vogelarten wie z. B. Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) erfolgt durch das Aufstellen von horizontalen Strukturen, in der Regel Pfosten oder Stangen (ca. 2 m lang) mit Flatterbändern (bis zu 1,5 m lang). Die Stangen werden dabei in regelmäßigen Abständen von circa 10 m bis 15 m alternierend im Baufeld aufgestellt. Hierbei sind jeweils Stangen bzw. Pfosten an den Grenzen des Baufeldes aufzustellen, sodass die Vergrämungswirkung auch in die an das Baufeld angrenzenden Bereiche hineinwirkt. Es ist sicherzustellen, dass sich das Flatterband möglichst bereits bei geringen Böen bewegt. Um eine ausreichende Vergrämungswirkung zu erzielen, darf es dazu nicht auf dem Boden oder der Vegetation aufliegen (Runge et al., 2010). Die Maßnahmen sind vor Beginn der Brutzeit (bis spätestens Ende Februar) umzusetzen.</p> <p>Zusätzlich ist der Bewuchs auf den Flächen kurz zu halten, um eine Vergrämungswirkung zu erzielen. Ab dem 1. März ist in 2-wöchigem Abstand das Eingriffsgebiet regelmäßig einer Mahd zu unterziehen, damit sich keine für die Feldlerchen geeigneten Bedingungen einstellen können.</p>
<b>V04</b>	<p><b>Vermeidung von Lichtimmissionen</b></p> <p>Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sind für die funktionale Außenbeleuchtung von Wegen und Parkplätzen blend- und streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten. Die Außenbeleuchtung ist mit starker Bodenausrichtung und geringer Seitenstrahlung herzustellen, damit ein über den Bestimmungsbereich bzw. die Nutzfläche Hinausstrahlen ausgeschlossen ist.</p>

### 6.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende artspezifische Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG werden festgelegt:

<b>C 01</b>	<p><b>Nutzungsextensivierung und Blühstreifen für Feldlerche</b></p> <p>Als artenschutzrechtlicher Ausgleich ist auf externen landwirtschaftlichen Flächen die Umsetzung produktionsintegrierter Maßnahmen zur Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung anzusetzen. Hierfür ist für das verlorene Feldlerchen-Revier ein Blühstreifen von 1.200 m<sup>2</sup> mit anschließendem Schwarzbrachestreifen von 3 bis 6 m Breite anzulegen und zu pflegen. Die Maßnahme ist vorlaufend zum Eingriff umzusetzen.</p>
-------------	---

### 6.3. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen

Maßnahme	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
<b>V 01</b> Bauzeitenregelung												
<b>V 03</b> Vergrämung Feldvögel												
<b>CEF 01</b> Anlegen eines Blühstreifens												
Legende:	Umsetzungsphase				Vorzugsphase				Verbotsphase			

## 7 Fazit

Insgesamt sind die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Vogelwelt im Eingriffsgebiet als mäßig einzuschätzen. Ein Brutrevier der Feldlerche wird verloren gehen. Durch den ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand der Feldlerche in Hessen, ist ein Wegfall von Habitatflächen für diese Art als bedeutend anzusehen. Angesichts des landes- und bundesweiten Rückgangs der Art muss davon ausgegangen werden, dass zusätzliche Aufnahmekapazitäten der umgebenden Ackerflächen nur dann zur Verfügung stehen, wenn die Rahmenbedingungen entsprechend verbessert werden. Dementsprechend wird die Anlage eines Blühstreifens mit begleitendem Schwarzbrauchstreifen festgelegt (CEF01). Eine Bauzeitenbeschränkung (V 01) ist einzuhalten, um artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 BNatSchG sicher auszuschließen. Die Baumaßnahmen müssen zeitlich direkt an die Baufeldräumung anschließen, um eine Ansiedlung von Offenlandarten zu verhindern. Ist dies nicht möglich, sind geeignete Vergrämungsmaßnahmen (V04) durchzuführen.

Nach der vorliegenden Planung erfolgt kein Eingriff in Streuobst- und Gehölzbestände der Agrarflächen. Lediglich ein Eingriff in die Gehölzbestände der Hausgärten ist nach aktueller Planung nicht ausgeschlossen. Die Baumbestände angrenzend an das Baufeld (insbesondere der Habitatbäume) sind vor baubedingten Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen zu schützen und zu erhalten (V02).

Im Eingriffsgebiet wurden keine Reptilien nachgewiesen. Die Sichtung eines Feldhamsters liegt 250 m vom geplanten Vorhaben entfernt. Im Eingriffsgebiet konnten keine Baue der Art nachgewiesen werden. Artenschutzrechtliche Konflikte ergeben sich nicht.

### Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders oder streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

### Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell zu erwartende Art ein Ausnahmeerfordernis.

Staufenberg, den 19.05.2025



Sarah Urban

## 8 Literatur

- ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F.W., TÖPFER-HOFFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014): Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftspflegerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage von 2005. – Wiebelsheim (Aula).
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutausfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN, 2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 170 (2). Bonn – Bad Godesberg.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 08. Dezember 2022
- DIETZ, C., NILL, D., VON HELVERSEN, O. (2016): Handbuch der Fledermäuse – Europa und Westafrika. 1 Auflage – Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart.
- DIETZ, M., HÖCKER, L., LANG, J. & SIMON, O. (HRSG. HLNUG: 2023): Rote Liste der Säugetiere Hessens – 4. Fassung, Wiesbaden.
- EU – EUROPÄISCHE UNION (2000): Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 327: 1-72.*
- GASSNER, E.; WINKELBRANDT, A.; BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage, C. F. Müller, Heidelberg, 480 S.
- HESSISCHES GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ E.V. (HRSG. 2010): Vögel in Hessen, Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit, Brutvogelatlas. 1. Auflage. Echzell.
- HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND UMWELT UND GEOLOGIE (HLNUG) (2019): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019, Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland (Stand: 23.10.2019)
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HRSG. 2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung. Wiesbaden.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HRSG. 2016): Leitfaden gesetzlicher Biotopschutz in Hessen. Wiesbaden.
- KREUZIGER, J., & BERNSHAUSEN, F. (ARTENSCHUTZ, HVNL-ARBEITSGRUPPE) (2012). Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze–Teil 1: Vögel. *Naturschutz und Landschaftsplanung*, 44(8), 229-237.
- KREUZIGER, J., KORN, M., STÜBING, S., EICHLER, L., GEORGIEV, K., WICHMANN, L. & THORN, S. (HRSG. HMUKLV: 2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 11. Fassung, Stand Dezember 2021. Wiesbaden.

- NEULING, E. (2009): Auswirkungen des Solarparks „Turnow-Preilack“ auf die Avizönose des Planungsraums im SPA „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“. Abschlussarbeit. Fachhochschule Eberswalde: Fachbereich Landschaftsnutzung und Naturschutz. 135 S.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B., GERLACH, O., HÜPPOP, J., STAHMER, SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 2020. – Berichte zum Vogelschutz 57: 92 - 111.
- RUNGE, H., SIMON, M., WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz.
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J.; ATTINGER, A.; DÖRFEL, T. (2024): Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Naturschutz–Feststellungen und Empfehlungen aus einer Orientierungshilfe für die regionale Planung. Anliegen Natur 46(1).
- TRÖLTZSCH, P, E. NEULING (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaik-Anlagen in Brandenburg. Vogelwelt 134: S. 155–179.

## 9 Artenschutzrechtliche Prüfbögen

### 9.1. Bluthänfling (*Linaria cannabina*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: <b>Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)</b>			
<b>1. Allgemeine Angaben</b>			
<b>1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe</b>			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: 3	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: 3	
<b>1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)</b>			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:			<b>X</b>
<b>2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art</b>			
<b>2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen</b>			
<b>2.1.1 Habitatansprüche</b>			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Auf ruderalen Standorten und Brachen. Halb-offene, mosaikartig strukturierte, offene bis halboffene Landschaften, mit hohem Strukturanteil von Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen</li> <li>Nest in Laubbäumen oder Büschen</li> <li>Oft innerhalb von Siedlungen</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Nutzen vor allem Hochstaudenfluren und schütterere Vegetation als Nahrungsquelle (z. B. Grassamen auf bewachsenen Wegen)</li> </ul>	
<b>2.1.2 Brutbiologie</b>			
<u>Nest:</u>			
<input type="checkbox"/> in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/> in Höhlen	<input checked="" type="checkbox"/> in Gebüsch oder Bäumen	<input type="checkbox"/> auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Brutverhalten:</u> Alle drei Vogelarten Einzelbrüter mit saisonaler Monogamie.			
<input type="checkbox"/> Eine Brut	<input checked="" type="checkbox"/> Zweitbruten	<input type="checkbox"/> Mehrfachbruten	

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		<b>Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)</b>	
Brutzeit: Eiablage Ende Mai bis Anfang September. Flüge Jungvögel ab Ende Mai, Jungvögel von Zweitbruten Anfang Oktober.			
<b>2.1.3 Phänologie</b>	<input type="checkbox"/> Langstreckenzieher	<input checked="" type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher	
<b>2.1.4 Verhalten</b>			
<b>2.2 Brutbestand</b>	<u>Europa:</u> 10 – 28 Mio. BP	<u>Deutschland:</u> 380.000 – 830.000 BP	<u>Hessen:</u> 10.000 – 20.000 BP
<b>3. Vorhabensbezogene Angaben</b>			
<b>3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potentiell	
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast	<input type="checkbox"/> Durchzügler	
Revieranzahl und Lage: Es wurden ein Brutreviere des Bluthänflings im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Brutrevier liegt innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans, im Bereich des Streuobstbestandes.			
<b>4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>			
<b>(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>			
<b>a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</b>		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)			
Nach aktueller Planung bleiben den Gehölzbestände im Bereich des Brutreviers erhalten. Potentielle und nachgewiesene Niststandorte sind daher nicht betroffen. Bodennester der Art sind Ausnahmen. Bei einer Baufeldräumung innerhalb der Brutzeit können Beschädigungen von Bodennester nicht ausgeschlossen werden.			
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
V01 Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit zwischen dem 1.Oktober und dem 28./29. Februar.			
<b>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</b>		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)			

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung: Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)</b>	
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<b>4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Bei Baufeldräumungen während der Brutzeit können bei Bodenbruten Gelege zerstört werden oder immobile Jungtiere getötet werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? V01 Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit zwischen dem 1.Oktober und dem 28./29. Februar.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Wenn JA – kein Verbotstatbestand!	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<b>4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden Eine baubedingte Störung einzelner Individuen ist nicht auszuschließen, da diese jedoch zeitlich begrenzt ist, eine Vorbelastung durch die Kronberger Straße und die Nutzung des Gebietes durch Spaziergänger besteht und die Art grundsätzlich als wenig störempfindlich gilt, ist sie nicht als erheblich im Sinne des § 44 Abs. 1 (2) BNatSchG einzustufen. Die durch Pflege- und Wartungsarbeiten der PV-Anlage verursachten betriebsbedingten Störungen ist mit der agrarwirtschaftlichen Bearbeitung der Äcker mit landwirtschaftlichem Gerät (z. B. Traktoren) und manuellen Tätigkeiten vergleichbar, daher sind störungsbedingte negative Auswirkungen auf die Population nicht zu erwarten.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:                      Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)</b>	
c)    Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich	<input type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
<b>6 Zusammenfassung</b>	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Vermeidungsmaßnahmen</b> <input type="checkbox"/> <b>CEF - Maßnahmen</b> <input type="checkbox"/> <b>FCS – Maßnahmen</b> <input type="checkbox"/> <b>Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement</b>
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</b>	
<input type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.2. Elster (*Pica pica*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Elster ( <i>Pica pica</i> )			
<b>1. Allgemeine Angaben</b>			
<b>1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe</b>			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: *	
<b>1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)</b>			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	
<b>2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art</b>			
<b>2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen</b>			
<b>2.1.1 Habitatansprüche</b>			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>besiedelt ursprünglich halboffene bis offene Landschaften, heute überwiegend im Siedlungsgebiet</li> <li>Nestbau in hohen Einzelbäumen</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Elstern ernähren sich von pflanzlicher (Samen, Früchte) sowie tierischer Kost (Wirbellose aber auch kleinere Wirbeltiere), haben also ein breites Nahrungsspektrum</li> </ul>	
<b>2.1.2 Brutbiologie</b>			
<u>Nest:</u>			
<input type="checkbox"/> in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/> in Höhlen	<input checked="" type="checkbox"/> in Gebüsch oder Bäumen	<input type="checkbox"/> auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Brutverhalten:</u> monogame Jahresruhe oder auch Dauerehe.			
<input checked="" type="checkbox"/> Eine Brut	<input type="checkbox"/> Zweitbruten	<input type="checkbox"/> Mehrfachbruten	
Brutzeit: von März bis September, Hauptzeit der Eiablage: Anfang-Ende April			
<b>2.1.3 Phänologie</b>			
<input type="checkbox"/> Langstreckenzieher			<input type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b> Elster ( <i>Pica pica</i> )			
Standvogel			
<b>2.1.4 Verhalten</b>			
<b>2.2 Brutbestand</b>	<u>Europa:</u> 7.500.000-19.000.000 BP	<u>Deutschland:</u> 375.000 – 555.000 BP	<u>Hessen:</u> >6.000 BP
<b>3. Vorhabensbezogene Angaben</b>			
<b>3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potentiell	
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast	<input type="checkbox"/> Durchzügler	
<p>Revieranzahl und Lage: Im Untersuchungsgebiet wurden zwei Brutreviere der Elster ermittelt. Ein Brutrevier wird im Bereich Hausgärten im Süden den Untersuchungsgebietes vermutet.</p>			
<b>4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>			
<b>a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</b>		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<p>(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p> <p>Das Brutrevier liegt im Bereich eines Hausgartens im Süden des Geltungsbereiches, in dem privaten Stellplätze/Carports entstehen sollen. Als Nistplätze geeignete Gehölze werden entfernt. Eine Zerstörung von Nestern ist möglich, wenn Gehölze in der Brutzeit beseitigt werden.</p>			
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<p>V1 Bauzeitenbeschränkung: Gehölzentfernung nur außerhalb der Brutzeit.</p>			
<b>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</b>		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<p>(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p>			
<b>d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</b>		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein</b>			
<input type="checkbox"/> Ja		<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<b>4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>			
<b>a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</b> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>	<b>Elster (<i>Pica pica</i>)</b>
<p>Bei Gehölzentfernungen während der Brutzeit sind Tötungen von Jungtieren und die Zerstörung von Gelege möglich. Eine baubedingte Aufgabe des Geleges kann zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, allerdings gilt die Art als sehr unempfindlich gegenüber temporär begrenzten akustischen und visuellen Störungen.</p>	
<p><b>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</b></p> <p>V1: Rodungszeitraum: Gehölzentfernungen außerhalb der Brutzeit.</p> <p>Durch eine Rodung der Gehölze im Zeitraum zwischen dem 01.10 und 28.02 kann eine Zerstörung von Gelegen bzw. Tötung von Jungtieren vermieden werden.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p><b>c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</b></p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
<p><b>d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</b></p> <p><b>Wenn JA – kein Verbotstatbestand!</b></p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p><b>e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?</b></p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein</b>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
<b>4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
<p><b>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden</b></p> <p>Eine baubedingte Störung einzelner Individuen ist nicht auszuschließen, da diese jedoch zeitlich begrenzt ist, eine Vorbelastung durch die Kronberger Straße und die Nutzung des Gebietes durch Spaziergänger besteht, ist sie nicht als erheblich im Sinne des § 44 Abs. 1 (2) BNatSchG einzustufen. Die durch Pflege- und Wartungsarbeiten der PV-Anlage verursachten betriebsbedingten Störungen ist mit der agrarwirtschaftlichen Bearbeitung der Äcker mit landwirtschaftlichem Gerät (z. B. Traktoren) und manuellen Tätigkeiten vergleichbar, daher sind störungsbedingte negative Auswirkungen auf die Population nicht zu erwarten.</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
<p><b>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</b></p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p><b>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</b></p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein</b>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
<b>5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?</b>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b> Elster ( <i>Pica pica</i> )	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
<b>6 Zusammenfassung</b>	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmeveraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

### 9.3. Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )			
<b>1. Allgemeine Angaben</b>			
<b>1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe</b>			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: 3	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Bayern: 3	
<b>1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)</b>			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:			X
<b>2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art</b>			
<b>2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen</b>			
<b>2.1.1 Habitatansprüche</b>			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Offene Standorte wie Acker- und Grünland, Hochmoore, Heidegebiete, Salzwiesen, feuchte Dünentäler oder Waldlichtungen</li> <li>Besonders wichtig: trockene bis wechselfeuchte Böden mit karger und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Erbeutet auf offenen Boden kleine Insekten und Spinnen, aber auch Sämereien oder Blattgrün</li> <li>Allesfresser: Von Samen und Insekten, bis hin zu Wirbeltieren und Schnecken</li> </ul>	
<b>2.1.2 Brutbiologie</b>			
<u>Nest:</u>			
<input type="checkbox"/>	in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/>	in Baumhöhlen
<input type="checkbox"/>	in Gebüsch oder Bäumen	<input checked="" type="checkbox"/>	auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input type="checkbox"/>	ja
		<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input checked="" type="checkbox"/>	ja
		<input type="checkbox"/>	nein
<u>Brutverhalten:</u>			
<input type="checkbox"/>	Eine Brut	<input checked="" type="checkbox"/>	Zweitbruten
		<input type="checkbox"/>	Mehrfachbruten
Brutzeit: Ende März bis Ende Mai			
<b>2.1.3 Phänologie</b>			
<input type="checkbox"/>	Langstreckenzieher	<input checked="" type="checkbox"/>	Kurzstreckenzieher

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )	
Heimzug: Ende Januar bis Anfang Mai		Wegzug: ab September	
<b>2.1.4 Verhalten</b>	Typischer Vogel der Ackerflur mit auffallendem Reviergesang über dem Gelege.		
<b>2.2 Brutbestand</b>	<u>Europa:</u> 40-80 Mio. BP, rückläufig	<u>Deutschland:</u> 1,6 – 1,7 Mio. BP	<u>Hessen:</u> 150.000 – 200.000 BP
<b>3. Vorhabenbezogene Angaben</b>			
<b>3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potenziell	
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast	<input type="checkbox"/> Durchzügler	
<p>Revieranzahl und Lage: Im Untersuchungsgebiet wurden sechs Brutrevier der Feldlerche erfasst. Das Revierzentrum mit der geringsten Entfernung zum geplanten Radweg liegt ca. 16 m südwestlich des geplanten Rückhaltebeckens.</p>			
<b>4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>			
<b>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder</b>			
<b>a) zerstört werden?</b>	Das geplante Regenrückhaltebecken liegt in einem Brutrevier der Feldlerche. Vorhabenbedingt kommt es damit zur Funktionsverminderung bzw. Verlust der Fortpflanzungsstätte.		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>	Bauzeitenregelung (V1): Die Baufeldräumung ist grundsätzlich außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres durchzuführen. Die weiteren Bauarbeiten müssen zeitlich direkt an die Baufeldräumung anschließen, um eine Ansiedlung von Offenlandarten zu verhindern. Ist dies nicht möglich, sind geeignete Vergrümnungsmaßnahmen durchzuführen.		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<b>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</b>	(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Durch den ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand der Feldlerche in Hessen, ist ein Wegfall von Habitatfläche für diese Art als bedeutend anzusehen. Angesichts des landes- und bundesweiten Rückgangs der Art muss davon ausgegangen werden, dass zusätzliche Aufnahmekapazitäten der umgebenden Ackerflächen nur dann zur Verfügung stehen, wenn die Rahmenbedingungen entsprechend verbessert werden.		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</b>	Angesichts des landes- und bundesweiten Rückgangs der Art muss davon ausgegangen werden, dass zusätzliche Aufnahmekapazitäten der umgebenden Ackerflächen nur dann zur Verfügung stehen, wenn die Rahmenbedingungen entsprechend verbessert werden.		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b> Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )	
Hierfür ist für das verlorene Feldlerchen-Revier ein Blühstreifen von 1.200 m <sup>2</sup> mit anschließendem Schwarzbrachestreifen von 3 bis 6 m Breite anzulegen und zu pflegen. Die Maßnahme ist vorlaufend zum Eingriff umzusetzen (CEF 01).	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<b>4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>	
<b>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</b> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
a) Ein ermitteltes Brutrevier liegt im Bereich des geplanten Rückhaltebeckens. Bei Baufeldräumungen während der Brutzeit sind Tötungen von Jungtieren und die Zerstörung von Gelege möglich.	
b) <b>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</b> V1 Bauzeitenbeschränkung Die Baufeldräumung ist grundsätzlich außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres durchzuführen. Die weiteren Bauarbeiten müssen zeitlich direkt an die Baufeldräumung anschließen, um eine Ansiedlung von Offenlandarten zu verhindern. Ist dies nicht möglich, sind geeignete Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) <b>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) <b>Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</b> Wenn JA – kein Verbotstatbestand! entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
e) <b>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<b>4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
a) <b>Können wild lebende Tiere, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</b> Durch Baumaschinen und Bautätige sind Störwirkungen nicht gänzlich ausgeschlossen. Störungen der gegenüber Kulissenwirkung empfindlich reagierende Art ist aufgrund der Nähe des geplanten Regenrückhaltebeckens von ca. 16 m zu einem ermittelten Brutrevier nicht ausgeschlossen, da die artspezifische Fluchtdistanz von 20 m unterschritten wird. Da aber der nur temporäre Baubetrieb der agrarwirtschaftlichen Bearbeitung der Äcker mit landwirtschaftlichem Gerät (z. B. Traktoren) und manuellen Tätigkeiten vergleichbar ist, sind störungsbedingte negative Auswirkungen auf die Population nicht zu erwarten.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b> Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )	
Auch durch die späteren Nutzer des Rad-/Gehweges sind keine signifikanten Störungen zu erwarten. Eine erhebliche, d. h. den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechternde, Störung ist sicher ausgeschlossen.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen      Artenschutzprüfung abgeschlossen	
<b>6 Zusammenfassung</b>	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmeveraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

**9.4. Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)**

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Gartenrotschwanz ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> )		
<b>1. Allgemeine Angaben</b>				
<b>1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe</b>				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *		
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: 3		
<b>1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)</b>				
		Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			X	
Hessen:				X
<b>2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art</b>				
<b>2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen</b>				
<b>2.1.1 Habitatansprüche</b>				
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bevorzugt lichte oder aufgelockerte Altholzbestände</li> <li>• Besonders häufig in Streuobstwiesen, in Gärten von Dörfern oder Einzelgehöften mit älteren Obstgärten</li> <li>• Erreicht durch künstliche Nisthöhlen in Parks und Gärten teils hohe Dichten</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Vor allem Insekten und Spinnentiere</li> <li>○ Beute wird entweder am Boden oder an der Krautschicht abgesammelt, aber auch in Bäumen und in der Kronenschicht gefangen</li> <li>○ Nahrung besteht aus Käfern aller Art, Hautflügler und Zweiflügler sowie Raupen für die Jungenaufzucht</li> <li>○ Beeren und Früchte nur sporadisch</li> </ul>		
<b>2.1.2 Brutbiologie</b>				
<u>Nest:</u>				
<input checked="" type="checkbox"/>	in/an Gebäuden	<input checked="" type="checkbox"/>	in Baumhöhlen	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	in Gebüsch oder Bäumen	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>		nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>		nein
<u>Brutverhalten:</u>				
<input checked="" type="checkbox"/>	Eine Brut	<input type="checkbox"/>	Zweitbruten	<input checked="" type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		Mehrfachbruten
Brutzeit: März/April bis Anfang Juli				

Artenschutzrechtliche Prüfung: <b>Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)</b>							
<b>2.1.3 Phänologie</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Langstreckenzieher <span style="margin-left: 200px;"><input type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher</span>						
	Heimzug: März/April <span style="margin-left: 150px;">Wegzug: Ab August, Anfang September</span>						
<b>2.1.4 Verhalten</b>	Zieht fast ausschließlich nachts. Wenn er nicht am Boden jagt, sitzt er auf einer Warte und erbeutet von dort aus vorbeifliegende Insekten						
<b>2.2 Brutbestand</b>	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="text-align: center;"><u>Europa:</u></td> <td style="text-align: center;"><u>Deutschland:</u></td> <td style="text-align: center;"><u>Hessen:</u></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">6,8 – 16 Mio. BP</td> <td style="text-align: center;">94.000 – 185.000 BP</td> <td style="text-align: center;">2.500 – 4.500 BP</td> </tr> </table>	<u>Europa:</u>	<u>Deutschland:</u>	<u>Hessen:</u>	6,8 – 16 Mio. BP	94.000 – 185.000 BP	2.500 – 4.500 BP
<u>Europa:</u>	<u>Deutschland:</u>	<u>Hessen:</u>					
6,8 – 16 Mio. BP	94.000 – 185.000 BP	2.500 – 4.500 BP					
3. Vorhabenbezogene Angaben							
<b>3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <span style="margin-left: 150px;"><input type="checkbox"/> potentiell</span>						
	<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel <span style="margin-left: 50px;"><input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast</span> <span style="margin-left: 50px;"><input type="checkbox"/> Durchzügler</span>						
Revieranzahl und Lage: Im Untersuchungsgebiet wurden zwei Brutreviere des Gartenrotschwanzes festgestellt. Innerhalb des Geltungsbereichs liegt ein Brutrevier in dem Streuobstbestand.							
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG							
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)							
<b>a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</b> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein						
Unter der Voraussetzung, dass der Streuobstbestand im Geltungsbereich erhalten bleibt, ist eine Betroffenheit des Höhlenbrüters Gartenrotschwanz nicht zu erwarten.							
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein						
Entfällt.							
<b>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein						
Entfällt.							
<b>d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein						
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein</b>							
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein							
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)							
<b>a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</b> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein						

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>	<b>Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)</b>
<p>Da die als Nistplatz geeigneten Gehölze im Geltungsbereich erhalten bleiben, ist das Töten von immobilen Jungtieren und die Zerstörung von Gelege nicht zu erwarten.</p>	
<p><b>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</b></p> <p>Entfällt.</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p><b>c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</b></p> <p>Entfällt.</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p><b>d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</b></p> <p><b>Wenn JA – kein Verbotstatbestand!</b></p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p><b>e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?</b></p> <p>Entfällt.</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p><b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein</b></p>	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein</b>	
<b>4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
<p><b>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden</b></p> <p>Eine baubedingte Störung einzelner Individuen ist nicht auszuschließen, da diese jedoch zeitlich begrenzt ist, eine Vorbelastung durch die Kronberger Straße und die Nutzung des Gebietes durch Spaziergänger besteht und die Art grundsätzlich als wenig störempfindlich gilt, ist sie nicht als erheblich im Sinne des § 44 Abs. 1 (2) BNatSchG einzustufen. Die durch Pflege- und Wartungsarbeiten der PV-Anlage verursachten betriebsbedingten Störungen ist mit der agrarwirtschaftlichen Bearbeitung der Äcker mit landwirtschaftlichem Gerät (z. B. Traktoren) und manuellen Tätigkeiten vergleichbar, daher sind störungsbedingte negative Auswirkungen auf die Population nicht zu erwarten.</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein</b>
<p><b>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</b></p> <p>Entfällt.</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p><b>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</b></p> <p>Entfällt</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p><b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein</b></p>	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein</b>	
<b>5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<p>Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein</b>	
<input type="checkbox"/> <b>Ausnahme erforderlich</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Ausnahme nicht erforderlich</b>
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung: Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)</b>	
<b>6 Zusammenfassung</b>	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmeveraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

### 9.5. Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> )	
<b>1. Allgemeine Angaben</b>			
<b>1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe</b>			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: -	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: V	
<b>1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)</b>			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	
<b>2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art</b>			
<b>2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen</b>			
<b>2.1.1 Habitatansprüche</b>			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Offene bis halboffene, abwechslungsreiche Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen</li> <li>• Agrarlandschaften und frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung, Ortsränder</li> <li>• Einzelbäume und Büsche als Singwarten</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nahrungssuche auf dem Boden in niedriger Vegetation oder auf vegetationslosen Flächen, im Winter gern auf Getreidestoppelfeldern</li> <li>• Mitunter kurze Jagdflüge auf Insekten</li> <li>• Vielfalt an Sämereien, in Sommer Insekten, Larven und Spinnen</li> </ul>	
<b>2.1.2 Brutbiologie</b>			
<u>Nest:</u>			
<input type="checkbox"/> in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/> in Höhlen	<input checked="" type="checkbox"/> in Gebüsch oder Bäumen	<input checked="" type="checkbox"/> auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Brutverhalten:</u> Monogame Saisonehe, Fremdkopulationen häufig, zuweilen Paarzusammenhalt im Winter			
<input type="checkbox"/> Eine Brut	<input checked="" type="checkbox"/> Zweitbruten	<input type="checkbox"/> Mehrfachbruten	
Brutzeit: Legebeginn Mitte April – Anf. Mai, späteste bis Mitte August, 12-15d Brutdauer, flügge nach 11-13d, Nestlinge bis Ende Aug./Sept.			

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		<b>Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)</b>	
<b>2.1.3 Phänologie</b>	<input type="checkbox"/> Langstreckenzieher	<input checked="" type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher	
Heimzug: Revierbesetzung Mitte Februar – Mitte März		Wegzug: Abzug von Brutplätzen ab Ende August	
<b>2.1.4 Verhalten</b>	Kurzstreckenzieher und Standvogel mit Dismigrationen/Winterflucht		
<b>2.2 Brutbestand</b>	<u>Europa:</u> 18 – 31 Mio. BP	<u>Deutschland:</u> 1 – 2.8 Mio BP	<u>Hessen:</u> 194.000 – 230.000
<b>3. Vorhabenbezogene Angaben</b>			
<b>3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potentiell	
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast	<input type="checkbox"/> Durchzügler	
Revieranzahl und Lage: Im Untersuchungsgebiet wurden zwei Brutreviere der Goldammer nachgewiesen. Ein Brutrevier liegt innerhalb des Geltungsbereiches im Streuobstbestand.			
<b>4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>			
<b>a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</b>		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)			
Ein Brutrevier liegt im Streuobstbestand innerhalb des Geltungsbereiches. Nach aktueller Planung bleibt dieser erhalten. Die nachgewiesenen Brutreviere sind vom Vorhaben daher nicht betroffen. Die Art brütet am Boden in der Krautschicht oder in Büschen. Potentielle Brutplätze am Boden können im Rahmen der Baufeldräumung zerstört werden.			
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Bauzeitenregelung (V1): Die Baufeldräumung ist grundsätzlich außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres durchzuführen. Die weiteren Bauarbeiten müssen zeitlich direkt an die Baufeldräumung anschließen, um eine Ansiedlung von Offenlandarten zu verhindern. Ist dies nicht möglich, sind geeignete Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen.			
<b>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</b>		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Im Umfeld des Vorhabens stehen adäquate Habitate zum Ausweichen zur Verfügung.			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> )	
d)	Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein			
		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>			
a)	Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  Bei Baufeldräumungen während der Brutzeit sind Tötungen von Jungtieren und die Zerstörung von Gelege möglich.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
b)	Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  Bauzeitenregelung (V1): Die Baufeldräumung ist grundsätzlich außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres durchzuführen. Die weiteren Bauarbeiten müssen zeitlich direkt an die Baufeldräumung anschließen, um eine Ansiedlung von Offenlandarten zu verhindern. Ist dies nicht möglich, sind geeignete Vergrümmungsmaßnahmen durchzuführen.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
c)	Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
d)	Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
e)	Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>			
a)	Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden  Eine baubedingte Störung einzelner Individuen ist nicht auszuschließen, da diese jedoch zeitlich begrenzt ist, eine Vorbelastung durch die Kronberger Straße und die Nutzung des Gebietes durch Spaziergänger besteht und die Art grundsätzlich als wenig störempfindlich gilt, ist sie nicht als erheblich im Sinne des § 44 Abs. 1 (2) BNatSchG einzustufen. Die durch Pflege- und Wartungsarbeiten der PV-Anlage verursachten betriebsbedingten Störungen ist mit der agrarwirtschaftlichen Bearbeitung der Äcker mit landwirtschaftlichem Gerät (z. B. Traktoren) und manuellen Tätigkeiten	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein



### 9.6. Grünfink (*Chloris chloris*)

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Grünfink ( <i>Chloris chloris</i> )	
<b>1. Allgemeine Angaben</b>			
<b>1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe</b>			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: *	
<b>1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)</b>			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	
<b>2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art</b>			
<b>2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen</b>			
<b>2.1.1 Habitatansprüche</b>			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Brütet an Waldrändern, in gehölzreichen Weidelandschaften, Gärten und Städten</li> <li>• In Landschaften und Gärten mit dichten Hecken. Bei der Nahrungssuche oft auf Feldern, Ackern und Gärten zu finden.</li> <li>• Kulturfolger und oft innerhalb von Siedlungen zu finden</li> <li>• Napfförmiges Nest in Laubbäumen oder Sträuchern Häufig gut versteckt in dichten Hecken. Manchmal auch in Fassadenberankungen.</li> <li>•</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grünfinken ernähren sich von Sämereien, Früchten, Knospen und besonders gern Hagebutten. In der Brutzeit besteht die Nahrung auch aus Insekten.</li> </ul>	
<b>2.1.2 Brutbiologie</b>			
<u>Nest:</u>			
<input type="checkbox"/> in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/> in Höhlen	<input checked="" type="checkbox"/> in Gebüsch oder Bäumen	<input type="checkbox"/> auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Brutverhalten:</u> Einzelbrüter mit saisonaler Monogamie (Saisonehe).			
<input type="checkbox"/> Eine Brut	<input checked="" type="checkbox"/> Zweitbruten	<input type="checkbox"/> Mehrfachbruten	
Brutzeit: April bis August. Die Brutdauer beträgt 12 bis 15 Tage, die Nestlingszeit 13-16 Tage. In der Regel werden 4 bis 6 Eier gelegt.			

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		<b>Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)</b>	
<b>2.1.3 Phänologie</b>	<input type="checkbox"/> Langstreckenzieher	<input checked="" type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher	
	Heimzug: Mitte Februar bis Mitte April	Wegzug: Oktober bis Mitte November	
<b>2.1.4 Verhalten</b>	Der Grünfink ist gerne in Hecken unterwegs. Im Winter bilden Grünfinken große Schwärme, die teilweise mit anderen Arten vergesellschaftet sind.		
<b>2.2 Brutbestand</b>	<u>Europa:</u> 14 -32 Mio. BP (BirdLife International 2004)	<u>Deutschland:</u> 1,45 – 2,05 Mio. BP (Gerlach et al. 2019)	<u>Hessen:</u> 158.000-195.000 (Werner et. al 2014) >6000 BP (HLNUG 2021)
<b>3. Vorhabensbezogene Angaben</b>			
<b>3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potentiell	
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast	<input type="checkbox"/> Durchzügler	
Revieranzahl und Lage: Es wurden drei Brutreviere nachgewiesen. Zwei Brutrevier liegt in den Gehölzen nordöstlich vom Geltungsbereich. Ein weiteres Brutrevier wurde in einem Hausgarten entlang des Nicolaiweges ermittelt.			
<b>4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>			
<b>a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)			
Die Brutreviere liegen außerhalb des Eingriffsbereiches.			
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<b>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
(§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)			
<b>d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

Artenschutzrechtliche Prüfung: Grünfink ( <i>Chloris chloris</i> )	
Entfällt	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<b>4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Bei Gehölzentfernungen während der Brutzeit sind Tötungen von Jungtieren und die Zerstörung von Gelege möglich.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? V01: Rodungszeitraum: Gehölzentfernungen außerhalb der Brutzeit.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) Wenn JA – kein Verbotstatbestand!	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein“ <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<b>4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? Eine baubedingte Störung einzelner Individuen ist nicht auszuschließen, da diese jedoch zeitlich begrenzt ist, eine Vorbelastung durch die Kronberger Straße und die Nutzung des Gebietes durch Spaziergänger besteht und die Art grundsätzlich als wenig störempfindlich gilt, ist sie nicht als erheblich im Sinne des § 44 Abs. 1 (2) BNatSchG einzustufen. Die durch Pflege- und Wartungsarbeiten der PV-Anlage verursachten betriebsbedingten Störungen ist mit der agrarwirtschaftlichen Bearbeitung der Äcker mit landwirtschaftlichem Gerät (z. B. Traktoren) und manuellen Tätigkeiten vergleichbar, daher sind störungsbedingte negative Auswirkungen auf die Population nicht zu erwarten.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b> Grünfink ( <i>Chloris chloris</i> )	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<b>5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
<b>6 Zusammenfassung</b>	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

**9.7. Stieglitz (*Carduelis carduelis*)**

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		<b>Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)</b>	
<b>1. Allgemeine Angaben</b>			
<b>1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe</b>			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: 3	
<b>1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)</b>			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:			<b>X</b>
<b>2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art</b>			
<b>2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen</b>			
<b>2.1.1 Habitatansprüche</b>			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Ruderales Standorte und Brachen. Halboffene, mosaikartig strukturierte, offene bis halboffene Landschaften, mit hohem Strukturanteil von Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen</li> <li>Nest in Laubbäumen oder Büschen</li> <li>Oft innerhalb von Siedlungen</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Stieglitze nutzen vor allem Hochstaudenfluren als Nahrungsquelle</li> </ul>	
<b>2.1.2 Brutbiologie</b>			
<u>Nest:</u>			
<input type="checkbox"/> in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/> in Höhlen	<input checked="" type="checkbox"/> in Gebüsch oder Bäumen	<input type="checkbox"/> auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Brutverhalten:</u> Alle drei Vogelarten Einzelbrüter mit saisonaler Monogamie.			
<input type="checkbox"/> Eine Brut	<input checked="" type="checkbox"/> Zweitbruten	<input type="checkbox"/> Mehrfachbruten	
Brutzeit: Eiablage Ende Mai bis Anfang September. Flüge Jungvögel ab Ende Mai, Jungvögel von Zweitbruten Anfang Oktober.			

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		<i>Stieglitz (Carduelis carduelis)</i>	
<b>2.1.3 Phänologie</b>	<input type="checkbox"/> Langstreckenzieher	<input checked="" type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher	
	Heimzug:	Wegzug:	
<b>2.1.4 Verhalten</b>	Stieglitz: tagaktiv, sehr lebhaft und unruhig, Nahrung wird am häufigsten auf Stauden gesucht und aus Samenständen ausgelesen.		
<b>2.2 Brutbestand</b>	<u>Europa:</u> S.: 12 – 29 Mio. BP	<u>Deutschland:</u> S.: 300.000 – 600.000 BP	<u>Hessen:</u> S.: 30000-38000 (Werner et al. 2014) > 6000 (HLNUG 2023)
<b>3. Vorhabensbezogene Angaben</b>			
<b>3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potentiell	
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast	<input type="checkbox"/> Durchzügler	
Revieranzahl und Lage: Im Untersuchungsgebiet wurden drei Reviere des Stieglitzes ermittelt Alle Brutreviere liegen außerhalb des Eingriffsbereiches.			
<b>4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>			
<b>a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</b>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)			
Das nächstgelegene Brutrevier in einem Hausgarten entlang des Nicolaiweges liegt in direkter Nähe zum Vorhaben innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Aufgrund der Vorbelastung durch die Kronberger Straße, der regelmäßigen Nutzung des Gebietes durch Fußgänger und da die Art relativ unempfindlich gegenüber Störungen reagiert, ist ein störungsbedingte Verlust von Fortpflanzungsstätten nicht zu erwarten.			
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<b>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</b>		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)			

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		<i>Stieglitz (Carduelis carduelis)</i>	
d)	Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein			
		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>			
a)	Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Das nachgewiesene Brutrevier liegt außerhalb des Eingriffsgebietes. Bei Gehölzentfernungen von potentiellen Niststandorten während der Brutzeit sind Tötungen von Jungtieren und die Zerstörung von Gelege möglich.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
b)	Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? V01: Rodungszeitraum: Gehölzentfernungen außerhalb der Brutzeit	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
c)	Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
d)	Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Wenn JA – kein Verbotstatbestand!	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
e)	Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>			
a)	Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? Eine baubedingte Störung einzelner Individuen ist nicht auszuschließen, da diese jedoch zeitlich begrenzt ist, eine Vorbelastung durch die Kronberger Straße und die Nutzung des Gebietes durch Spaziergänger besteht und die Art grundsätzlich als wenig störempfindlich gilt, ist sie nicht als erheblich im Sinne des § 44 Abs. 1 (2) BNatSchG einzustufen. Die durch Pflege- und Wartungsarbeiten der PV-Anlage verursachten betriebsbedingten Störungen ist mit der agrarwirtschaftlichen Bearbeitung der Äcker mit landwirtschaftlichem Gerät (z. B. Traktoren) und manuellen Tätigkeiten vergleichbar, daher sind störungsbedingte negative Auswirkungen auf die Population nicht zu erwarten.	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
b)	Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b> Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> )	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
<b>6 Zusammenfassung</b>	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	



## Legende

- |                        |                     |
|------------------------|---------------------|
| Geltungsbereich B-Plan | Mäusebussard, N     |
| Bluthänfling, b        | Mehlschwalbe, N     |
| Elster, b              | Rauchschwalbe, b    |
| Feldlerche, b          | Rauchschwalbe, N    |
| Fitis, Bz              | Rotmilan, N         |
| Gartenrotschwanz, b    | Star, N             |
| Goldammer, b           | Stieglitz, b        |
| Grünfink, b            | Sumpfrohrsänger, Bz |
| Heckenbraunelle, b     | Turmfalke, b        |
| Mauersegler, N         | Turmfalke, N        |

B: Brutnachweis, b: Brutverdacht, Bz: Brutzeitfeststellung, N: Nahrungsgast

0 0,1 0,2 0,3 0,4 km



Dr. Theresa Rühl  
Am Boden 25  
35460 Staufenberg  
Tel. (06406) 92 3 29 - 0  
info@ibu-ruehl.de

Stadt Steinbach (Taunus)

Projekt Nr. 240503

bearb. S. Urban

B-Plan "Radweg nach Oberhöchstadt"

Datum: 25.11.2024

Karte 1

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag  
Planungsrelevante Vogelarten

Maßstab: 1 : 3.500

Datei: Steinbach\_B\_Plan\_Radweg\_Brutvoegel